

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gremiums **Gemeinderat** am Mittwoch, 16.12.2009 im
Seniorentreff, Wilheringerstr.2

Beginn: 20:00 Uhr

A n w e s e n d e

BGM,GV,GR Wolfgang Haderer (ÖVP)
GR,GV,1-V Bakk. phil. Günther Stefan Achleitner (ÖVP)
GV,GR,FO Dipl.Ing. Dr. nat. techn. Martin Kastner (ÖVP)
GR Petra Maria Berger (ÖVP)
GV,GR Andreas Falkner (ÖVP)
GR Alois Ganser (ÖVP)
GR Mario Gerhard Kishalmi (ÖVP)
GR Dipl.Ing. Johann Felber (ÖVP)
GR Josef Peter Hammer (ÖVP)
GR Friedrich Buchgeher (ÖVP)
GR Mag. phil. Elisabeth Eva Maria Hemelmayr (ÖVP)
GR Gerald Schimböck (ÖVP)
GR Manfred Seidl (SPÖ)
GR Karin Maria Schürz (SPÖ)
GR Andrea Mahringer (SPÖ)
2-V,GV,GR Ursula Klemmer (SPÖ)
GV,GR,FO Dipl.-Ing. Florian Zwettler (SPÖ)
GR Walter Kumpfmiller (SPÖ)
GR Gerald Fellner (SPÖ)
GV,GR,FO Mag. arch. Helmut Tischler (GRÜNE)
GR Dipl.-Ing. Wolfram Bertwin Lindl (GRÜNE)
GR Mag.phil. Günter Gaisbauer (GRÜNE)
GR Renate Tischler (GRÜNE)
GR,FO Johann Zwittlinger (FPÖ)
GR Mag. iur. Stefan Lang (FPÖ)
GR Mag. Helmuth Schroeder (FPÖ)

Anwesende Ersatzmitglieder:

ER Gruber Friedrich (ÖVP) für Mag. Dr.Gugerbauer Helmut
ER Stingerer Ambros (ÖVP) für Schierz Franz
ER Grubmüller Josef (ÖVP) für Fritz Gerlinde
ER Wendner Michael (ÖVP) für Mag.Pühringer Hermann
ER Jürets Robert (GRÜNE) für Dr.med.Sigart Clemens

Weitere Anwesende:

AL Manfred Arnezeder
Zuhörer

Der Schriftführer gemäß § 55(5) OÖ. GemO: Oberleitner Alexandra – vom Bürgermeister beauftragt

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
außerhalb des Sitzungsplanes aufgrund der Zustimmung vom 10.11.2009 erfolgte.
Demnach erfolgte die Sitzungseinladung und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte 30 mal per E-mail und 1 mal mittels RSb.
- b) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- c) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 05.08.2009 und 10.11.2009 während der Sitzung noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur FRAGESTUNDE gab es folgende Wortmeldungen:

Herr Ranetbauer weist drauf hin, dass im Buchensaal bei den Stufen zur Bühne dringend ein Gelände nötig wäre.

Weiters äußert er seinen Unmut über einen Artikel eines Rechtsanwaltes in der Gemeindezeitung, in dem auf die gesetzlichen Pflichten der Hundehalter hingewiesen wurde. Außerdem fühlt er sich von der örtlichen Polizei nicht entsprechend höflich behandelt.

Vor Eingang in die Tagesordnung gelobt Bgm. Haderer Frau Renate Tischler an. Er verliert dazu die Gelöbnisformel und Frau Renate Tischler gelobt in die Hand des Bürgermeisters.

Weiters setzt er vor Eingang in die Tagesordnung den TOP 19 ab!

TAGESORDNUNG

Beratungsverlauf und Beschlüsse

Die Tagesordnung umfasst nunmehr folgende Punkte:

- 1 Nachwahlen der SPÖ und Grünen Fraktion, Beratung und Beschlussfassung**
- 2 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 - Beratung und Beschlussfassung**
- 3 Voranschlag für das Finanzjahr 2010 mit seinen integrierenden Bestandteilen; Beratung und Beschlussfassung über**
 - Festsetzung der Hebesätze bei den Gemeindesteuern
 - Höchstbetrag des Kassenkredites
 - Festsetzung des Dienstpostenplanes
 - Summen des ordentlichen Haushaltes
 - Summen des außerordentlichen Haushaltes
- 4 Mittelfristige Finanzplanung 2010-2013 - Beratung und Beschlussfassung**
- 5 Bedarfszuweisungsantrag 2010 - Beratung und Beschlussfassung**
- 6 Finanzangelegenheiten - nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben; Beratung und Beschlussfassung**
- 7 Feuerwehr-Tarifordnung - Aufhebung und Neuerlassung, Beratung und Beschlussfassung**

- 8 Hauptschule Puchenau - EDV u. neuer Klassenraum - Genehmigung des Finanzierungsplanes vom Land OÖ. v.18.08.2009; Beratung und Beschlussfassung**
- 9 Vergabe Fischwasserpacht für Wiesingerbach und Hammerbach; Beratung und Beschlussfassung**
- 10 Wohnung Steinparzerstraße 18, Vergabe der Wohnung Nr. 1 UG - Beratung und Beschlussfassung**
- 11 Betreubares Wohnen Betreuungsvertrag - Aufnahme des Punktes "Betreten der Wohnung - Schlüssel " laut Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung**
- 12 Gestattungsvertrag mit der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH betreffend Übernahme der Wegehalterhaftung durch die Gemeinde sowie Benützung, Erhaltung und Verwaltung des Treppelweges; Beratung und Beschlussfassung**
- 13 Grundsatzbeschluss über Bauhof-Kooperation mit der Marktgemeinde Ottensheim; Beratung und Beschlussfassung**
- 14 Verlegung der Golfplatzstraße; Bericht an den Gemeinderat**
- 15 Grundeinlösung und Berichtigung Theklaweg und Ederweg; Beratung und Beschlussfassung**
- 16 Grundeinlösung und Grundtausch Forstnerstraße; Beratung und Beschlussfassung**
- 17 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.2 (Kapellenhöhe); Beratung und Beschlussfassung**
- 18 Aufhebung Bebauungsplan Nr. 22 "Windflachweg" und Neuerlassung inklusive Parzelle 1452/20 (Windflachweg 31), Beratung und Beschlussfassung**
- 19 Baubewilligung für Planänderung beim BVH Wohn- und Geschäftsgebäude der Neuen Heimat - Beratung und Beschlussfassung über Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters; abgesetzt!**
- 20 Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung**
- 21 Allfälliges**

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Reihenfolge
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21

1. Nachwahlen der SPÖ und Grünen Fraktion, Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Durch den Rücktritt von GR Dr. Clemens Sigart als Mitglied im Ausschuss für Soziales, Familien, Generationen und Integration kommt es zur Nachwahl eines Mitgliedes seitens der GRÜNE-Fraktion.

Seitens der SPÖ-Fraktion kommt es aufgrund der Rücktritte von Dr. Peter Dumpfhart als Mitglied und Andrea Mahringer als Ersatzmitglied im Ausschuss für Soziales, Familien, Generationen und Integration ebenfalls zu Nachwahlen in diesem Ausschuss.

Weiters kommt es seitens der SPÖ aufgrund des Rücktrittes von Herrn Ernst Lang als Mitglied im Seniorenbeirat zu einer Nachwahl.

Gemäß § 52 OÖ. GemO 1990 sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn der Gemeinderat beschließt **einstimmig** eine andere Art der Abstimmung.

GV Mag. Helmut Tischler stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle sämtliche Nachwahlen offen mittels Handerheben durchführen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Gemäß § 26 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 handelt es sich hier um **Fraktionswahlen**.

Von der GRÜNE- und der SPÖ-Fraktion liegen gültige und geprüfte Wahlvorschläge vor.

GRÜNE:

Ausschuss für Soziales, Familien, Generationen und Integration

Mitglied: Ulrike Plank (bisher Dr. Clemens Sigart)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende die GRÜNE-Fraktion über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

SPÖ:

Ausschuss für Soziales, Familien, Generationen und Integration

Mitglied: Karin Schürz (bisher Dr. Peter Dumpfhart)

Ersatzmitglied: Dr. Peter Dumpfhart (bisher Andra Mahringer)

Seniorenbeirat:

Mitglied: Johann Gruber (bisher Ernst Lang)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende die SPÖ-Fraktion über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

GRÜNE Gemeinderatsfraktion Puchenu
Fraktionsobmann Mag. Helmut Tischler
Erlgraben 12
4048 Puchenu

GEMEINDEAMT PUCHENAU				
Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung				BM
Eing.		4. DEZ. 2009		
Zl.: 004-005-02		[Signature]		
Buch	Bau	GA	Post	Meldeh

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 (1) OÖ. GemO 1990 idgF. wird seitens der GRÜNE-Fraktion folgendes Mitglied/
Ersatzmitglied des Gemeinderates zur Wahl in folgenden Ausschuss vorgeschlagen:

Ausschuss für Soziales, Familien, Generationen und Integration

Mitglied: Ulrike Plank (bisher Dr. Clemens Sigart)

Die Fraktionsmitglieder:

Helmut Tischler
Mag. Wagner
S. K. J. [Signature]
Wolfgang [Signature]

SPÖ Gemeinderatsfraktion Puchenu
 Fraktionsobmann Dipl.Ing. Florian Zwettler
 Golfplatzstraße 33
 4048 Puchenu

GEMEINDEAMT PUCHENAU				BM
Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung				AL
Eing.		4. DEZ. 2009		
Zl.: 004-035-002				
Baum	Bau	Sta	Part	Meldeab

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 (1) OÖ. GemO 1990 idgF. wird seitens der SPÖ-Fraktion folgendes Mitglied/
 Ersatzmitglied des Gemeinderates zur Wahl in folgenden Ausschuss/Beirat vorgeschlagen:

Ausschuss für Soziales, Familien, Generationen und Integration

Mitglied: Karin Schürz (bisher Dr. Peter Dumpfhart)

Ersatzmitglied: Dr. Peter Dumpfhart (bisher Andrea Mahringer)

Seniorenbeirat:

Mitglied: Johann Gruber (bisher Ernst Lang)

Die Fraktionsmitglieder:

Zwettler
Mog
Lichring
Walter
Urwid
...

2. 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Gemäß § 79 OÖ. GemO. 1990 ist die Notwendigkeit eines Nachtragsvoranschlages gegeben. Der Nachtragsvoranschlag lag in der Zeit vom 01.12.2009 bis einschließlich 15.12.2009 öffentlich auf. Während dieses Zeitraumes wurden keine Erinnerungen eingebracht. Dem Nachtragsvoranschlag selbst liegt ein ausführlicher Bericht bei.

Die Einnahmen im ordentlichen Haushalt sinken von € 6,895.700,-- auf € 6,793.700,-- und die Ausgaben steigen von € 7,222.000,-- auf € 7,505.200,--. Somit erhöht sich der ursprüngliche Abgang von € 326.300,-- auf € 711.500,--. Mit enthalten ist darin auch der Abgang aus dem Rechnungsabschluss 2008 in Höhe von rd. € 127.000,--. Ohne Berücksichtigung des Vorjahres würde sich der ursprüngliche Abgang auf € 584.500,-- erhöhen.

Die außerordentlichen Einnahmen steigen von € 1,352.000,-- auf € 1,395.800,-- und die Ausgaben von € 1,695.000,-- auf € 2,170.800,--. Somit erhöht sich der ursprüngliche Abgang von € 343.000,-- auf € 775.000,--. Dabei beträgt der wesentliche Anteil die Nachveranschlagung der Fehlbeträge aus dem Rechnungsjahr 2008.

Alles Nähere kann dem beiliegenden 1. Nachtragsvoranschlag samt Bericht entnommen werden.

„Gemäß § 79 in Verbindung mit § 76 OÖ. GemO. 1990 und aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 2. Dezember 2009 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegenden ersten Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 mit ordentlichen Einnahmen in Höhe von € 6,793.700,-- und Ausgaben in Höhe von € 7,505.200,--, somit einen Abgang in Höhe von € 711.500,--, sowie Einnahmen im außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 1,395.800,-- und Ausgaben in Höhe von € 2,170.800,--, somit ein Fehlbetrag in Höhe von € 775.000,--, genehmigen.

Für den Abgang im ordentlichen Haushalt wird sich die Gemeinde um eine Bedarfszuweisung bemühen müssen.

Die Abgänge bei den außerordentlichen Vorhaben sollen aus Landesbeiträgen, weiteren Bedarfszuweisungsmitteln, Interessentenbeiträgen, Rücklagenentnahmen, einer Darlehensaufnahme sowie aus einem Grundstücksverkauf abgedeckt werden.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

- ### **3. Voranschlag für das Finanzjahr 2010 mit seinen integrierenden Bestandteilen; Beratung und Beschlussfassung über**
- Festsetzung der Hebesätze bei den Gemeindesteuern**
 - Höchstbetrag des Kassenkredites**
 - Festsetzung des Dienstpostenplanes**
 - Summen des ordentlichen Haushaltes**
 - Summen des außerordentlichen Haushaltes**

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2010 wurde vom Bürgermeister gemäß den Bestimmungen der OÖ. GemO 1990 sowie der Haushaltskassen- und Rechnungsordnung erstellt und ist in der Zeit vom 01.12.2009 bis 15.12.2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen bzw. Erinnerungen liegen nicht vor. Alles Nähere kann dem Voranschlag samt Bericht entnommen werden.

Festsetzung der Hebesätze bei den Gemeindesteuern:

Bemerkt wird, dass die Abwassergebühren ab dem Jahr 2010 laut Voranschlagsbeschluss wiederum erhöht werden müssen, um den Mindestgebühren lt. Vorgabe des Landes OÖ. zu entsprechen.

„Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat wolle die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2010 wie folgt festsetzen:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe für die Kartenabgabe mit	15 v. H. des Preises oder Entgeltes
für die Vorführung von Bildstreifen mit	0 v. H. des Preises oder Entgeltes
der Hundeabgabe mit	40,-- € für den 1. Hund
	40,-- € für jeden weiteren Hund
	20,-- € für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr mit	3,60 € pro m ² verbaute Fläche
	zzgl. UST lt. VO.
bzw. der Kanalbenützungsgebühr mit	1,40 € pro m ³ Wasserverbrauch
	zzgl. UST lt. VO
der Kanalgrundgebühr jährlich pro Wohnung mit	182,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 100 m ³ Jahresverbrauch	182,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 500 m ³ Jahresverbrauch	364,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte über 500 m ³ Jahresverbrauch	546,-- € zzgl. UST lt. VO
der Bereitstellungsgebühren für das Kanalnetz (je m ² für das unbebaute Baugrundstück)	0,137 € pro m ² zzgl. UST lt. VO
der Kanalanschlussgebühr je m ² der Bemessungsgrundlage mindestens aber pro Anschluss	19,04 € zzgl. UST lt. VO
	2.856,-- € zzgl. UST lt. VO
der Wasserbezugsgebühr mit	1,34 € pro m ³ zzgl. UST lt. VO
der Wassergrundgebühr jährlich pro Wohnung mit	44,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 100 m ³ Jahresverbrauch	44,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 500 m ³ Jahresverbrauch	88,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte über 500 m ³ Jahresverbrauch	132,-- € zzgl. UST lt. VO
der Bereitstellungsgebühr für das Wasserleitungsnetz (je m ² für das unbebaute Baugrundstück)	0,064 € pro m ² zzgl. UST lt. VO
der Wasseranschlussgebühr je m ² der Bemessungsgrundlage mindestens aber pro Anschluss	13,68 € zzgl. UST lt. VO
	2.052,-- € zzgl. UST lt. VO
der Abfallgebühr	
pro Tonne mit 90, 110 od. 120 Liter Inhalt	3,70 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Tonne mit 240 Liter Inhalt	7,20 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Container mit 770 Liter Inhalt	23,30 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Container mit 1100 Liter Inhalt	32,90 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro gekennzeichnetem Müllsack mit 60 Liter Inhalt	3,70 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO

Entsorgung biogener Abfälle (Biotonne)

a) in geschlossenen verbauten Gebieten	
pro Biotonne mit 240 Liter Inhalt	16,00 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Biotonne mit 120 Liter Inhalt	7,95 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
b) für das übrige Gemeindegebiet	
pro Biotonne mit 120 Liter Inhalt	1,85 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO

der Abfallgrundgebühr jährlich

pro Haushalt	71,-- € zzgl. UST lt. VO
pro landwirtschaftlichem Betrieb	60,80 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 15 Mitarbeiter	50,50 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 30 Mitarbeiter	60,80 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 50 Mitarbeiter	71,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte über 50 Mitarbeiter	90,65 € zzgl. UST lt. VO
pro Verein, die über eigene Gebäude verfügen	50,50 € zzgl. UST lt. VO

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Höchstbeitrag des Kassenkredites:

Der Rahmen für den Höchstbeitrag des Kassenkredites ist laut Gesetz mit einem Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes geregelt. Die Gemeinde wird jedoch diesen Rahmen nur in unumgänglichen Fällen auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

„Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat wolle den Höchstbetrag des Kassenkredites, welcher im Finanzjahr 2010 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde in Anspruch genommen werden darf, mit € 1,100.000,-- festsetzen. Hingewiesen wird darauf, dass die öffentlichen Mittel immer später einlangen, sodass unter Umständen mit Liquiditätsschwierigkeiten gerechnet werden muss.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Festsetzung des Dienstpostenplanes:

„Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat wolle den Dienstpostenplan, wie derzeit vom Land OÖ. genehmigt, wie folgt festsetzen:

Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom 13.12.2006, rk.

02.02.2007)

	PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt		
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung					
	1,000	GD 9.1	B II-VII		
	1,000	GD 13.2	I/b	Bauwesen	
	1,000	GD 13.2	B II-VI	Rechnungswesen	
	1,000	GD 14.4	B II-VI	Bautechniker	
	1,000	GD 16.3	C I-V		
	1,000	GD 17.5	C I-V		
	1,000	GD 20.3	C I-IV		
	1,000	GD 16.3	I/c	*Helene Lindorfer	
	0,750	GD 17.5	I/c		
	1,000	GD 16.3.	I/c		
	1,000	GD 17.5	I/c		
	1,000	GD 18.4	I/c		
	1,000	GD 18.5	I/c		
	1,000	GD 18.5.	I/c	(dzt. frei)**	
	0,500	GD 20:3	I/d		
	Bedienstete der Bibliothek				
0,550		GD 18.5	I/c		
Bedienstete des Kindergartendienstes					
	3,000	0	I L/12b1		
	0,375	GD 22.3	I/d	Regina Eichenberger	
	0,250	GD 25.1			
	0,375	GD 22.3	I/d	Steininger Christa	
	0,250	GD 25.1			
	0,381	GD 22.3	I/d	Müller Gabriele	
	0,219	GD 25.1			
	0,525	GD 22.3	I/d	Schafzahl Beate	
	0,325	GD 22.3	I/e	Sengstbratl Ursula (dzt. frei)***	
	Bedienstete der Schülerspeisung				
		0,600	GD 21.8	II/p3	Küchenleiterin
1,300		GD 23.1	II/p4		
Bedienstete des Handwerklichen Dienstes					
	1,000	GD 19.1	P2 I-IV ad personam P1 I-IV	Schulwart	
	1,000	GD 19.1	II/p 2	Schulwart	
	1,000	GD 18.1	II/p 2	Vorarbeiter	
	3,000	GD 19.1	II/p3		
	1,000	GD 21.3	II/p 3		
	9,250	GD 25.1	II/p5	(0,125 PE dzt. frei)****	

* Altersteilzeit: Ende des Dienstfreistellungszeitraumes am 31.8.2009. Zu **)*******):
werden im Zuge der DPPL-Änderung d. GR-Beschluss am 16.12.2009 aufgelassen.

”

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Summen des ordentlichen Haushaltes:

Die Summen des ordentlichen Haushaltes können dem beiliegenden Voranschlag entnommen werden. Ebenfalls mit den Summen des ordentlichen Haushaltes mögen auch die für das Jahr 2010 geplanten Subventionen, Mitgliedsbeiträge und Spenden (lt. Seite 6 c des Voranschlagsberichtes) genehmigt werden. In diesen ist auch wiederum die veranschlagte Abgangsdeckung des Kindernestes enthalten welche gleichzeitig mit genehmigt werden möge.

„Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat wolle die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes mit € 6,614.600,-- und Ausgaben mit € 7670.700,-- festsetzen. Es errechnet sich somit ein Abgang in Höhe von € 1,056.100,--.

Gemäß § 8 Abs. 3 der OÖ. GemHKRO schlägt der Bürgermeister für die Bedeckung des Abganges die Gewährung einer Bedarfszuweisung vor.

Ich stelle weiter den Antrag, der Gemeinderat wolle die auf Seite 6 c des Voranschlagsberichtes angeführten Subventionen, Mitgliedsbeiträge und Spenden im Gesamtausmaß von € 271.981,-- (inklusive der Abgangsdeckung an das Kindernest) genehmigen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Summen des außerordentlichen Haushaltes:

Die Summen des außerordentlichen Haushaltes können ebenfalls dem beiliegendem Voranschlag entnommen werden. Nicht berücksichtigt sind jedoch Überschüsse und Fehlbeträge aus dem Vorjahr. Diese können erst frühestens im 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 aufgenommen werden.

„Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat wolle die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes mit € 2,108.500,-- und die Ausgaben mit € 2,311.500,-- festsetzen. Es errechnet sich somit ein Abgang in Höhe von € 203.000,--. Nicht berücksichtigt dabei sind jedoch wiederum Fehlbeträge und Überschüsse aus dem laufenden Finanzjahr 2009. Diese können auf Grund diverser Bestimmungen erst im Folgejahr nach veranschlagt werden.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. Mittelfristige Finanzplanung 2010-2013 - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Mit dem Voranschlag 2010 ist auch wiederum ein mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013 zu erstellen. Darin sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben für die nächsten vier Jahre im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt geschätzt worden. Ersichtlich ist jedoch jeweils nur der Abgang des betreffenden Jahres **ohne** Vorjahresergebnisse. Dabei ist ersichtlich, dass bei äußerster Sparsamkeit die Abgänge ab dem Jahr 2011 relativ gleich bleiben. Da für das Jahr 2011 eine Einbringung bei der Leasingfirma vorgesehen ist,

vermindert sich der Abgang um rd. € 170.000,--. Die in den Jahren 2011 bis 2013 wieder leicht steigenden Prognosen für die Ertragsanteile werden jedoch durch die gleichzeitig steigenden Beiträge an den Sozialhilfeverband und den Krankenanstaltenbeitrag wieder wett gemacht, sodass keine spürbare Verbesserung des Abganges eintritt. Inwieweit die Gemeinde Puchenau in den nächsten Jahren wieder eine Strukturbeihilfe erhält, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Durch diese Tatsache wird die Gemeinde Puchenau den Abgang im ordentlichen Haushalt auch in nächster Zeit nicht so schnell ausgleichen können.

Beim außerordentlichen Haushalt sind alle laufenden und die in den nächsten Jahren – so weit bekannt und bereits mit dem Land OÖ. abgesprochen – zu erwartenden Vorhaben enthalten. Einnahmenseitig konnten jedoch keine Mittel aus dem ordentlichen Haushalt aufgenommen werden, da im ordentlichen Haushalt keine Überschüsse zur Verfügung stehen. Der Überschuss im RJ 2012 ist auf die Darlehensaufnahme für das Kanalsanierungsvorhaben Teil 2 (Vorhaben Nr. 59) zurückzuführen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Gemeinde Puchenau in den nächsten Jahren keinen Spielraum für die Verwirklichung neuer Vorhaben hat.

Im Rechnungsjahr 2011 wird daher sicherlich auch wieder eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen sein.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 2.12.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle folgenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013 beschließen:

Ordentlicher Haushalt:

	RJ 2010	RJ 2011	RJ 2012	RJ 2013
Einnahmen:	6,614.600,--	6,548.400,--	6,725.700,--	6,905.700,--
Ausgaben:	7,670.700,--	7,436.500,--	7,583.000,--	7,771.000,--
Abgang:	1,056.100,--	888.100,--	857.300,--	865.300,--

Außerordentlicher Haushalt:

	RJ 2010	RJ 2011	RJ 2012	RJ 2013
Einnahmen:	2,108.500,--	749.200,--	965.400,--	0,--
Ausgaben:	2,311.500,--	741.300,--	489.000,--	300.000,--
Überschuss:		7.900,--	476.400,--	
Abgang:	203.000,--			300.000,--

” Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. Bedarfszuweisungsantrag 2010 - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Derzeit hat die Gemeinde den neuen Erlass betreffend die Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel im Jahr 2010, noch nicht erhalten. Wie jedoch im Voranschlagserrlass 2010 bereits angekündigt werden neue Vorhaben erst ab dem Jahr 2013 möglich sein. Seitens des Landes hat die Aufrechterhaltung der Gleichgewichte der kommunalen Haushalte oberste Priorität.

Da keine neuen Vorhaben eingebracht werden dürfen wird darauf hingewiesen, dass für die im Jahr 2009 bereits angesuchten Vorhaben Gartenstadtzentrum-Infrastrukturmaßnahmen, Wildbachverbauungen und Neubau- und Sanierung UNION-Gebäude derzeit noch keine Genehmigung gem. § 86 OÖ.GemO.1990 vorliegt, jedoch bereits von Herrn LR Dr. Josef Stockinger anl. der Vorsprache am 16.09.2008 genehmigt wurden. Möglicherweise werden bei diesen Vorhaben im Jahr 2010 noch Änderungsanträge einzubringen sein, wenn sich die Baukosten erhöhen.

Somit wird dem Gemeinderat empfohlen, für das Rechnungsjahr 2010 lediglich den Antrag um Bedarfszuweisung zur Deckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2009 einzureichen.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 und aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 2.12.2009 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle einen Bedarfszuweisungsantrag 2010 für den Abgang im ordentlichen Haushalt im Jahr 2009 in Höhe von € 711.500,-- (laut Nachtragsvoranschlag 2009) beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6. Finanzangelegenheiten - nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Lt. § 43 OÖ. GemO 1990 sind Investitionen im außerordentlichen Haushalt grundsätzlich vom Gemeinderat zu genehmigen, auch dann, wenn im Voranschlag die Ausgabe vorgesehen ist.

Es wurden somit im Finanzjahr 2009 vom 13.05.2009 bis einschließlich 01.12.2009 folgende Ausgaben bei folgenden Projekten getätigt:

Straßenbau 2009

Fa. Fritz OEG	Baggerarbeiten Gem.straßen	bez. EUR	1.791,60
	Baggerarbeiten Gem.straßen	bez. EUR	1.941,00
	Baggerarbeiten Gem.straßen	bez. EUR	6.063,75
	Baggerarbeiten Gem.straßen	bez. EUR	3.868,50
	Baggerarbeiten Sonnfeld	bez. EUR	948,00
Fa.Arthofer	Beton f. Str.bau	bez. EUR	97,78

	Betonbruch f. Str.bau	bez. EUR	448,02
	Beton f. Str.bau	bez. EUR	446,98
Fa.Arhofer G.	Erde f. Str.bau	bez. EUR	104,53
	Erde f. Sonnfeld/Forstnerstr.	bez. EUR	434,14
Fa.Pramer	Fugensand u. Zement f.Str.bau	bez. EUR	39,40
	Straßeneinlaufschächte u. Ausgleichsringe	bez. EUR	707,99
Fa.Poschacher	PVC Kanalbogen f. Str.bau	bez. EUR	153,44
	Schachtringe;Kanalbogen f.Str.bau	bez. EUR	239,92
	Ausgleichsringe u. Gußdeckel f.Str.bau	bez. EUR	1.507,57
	PVC Kanalrohre u.Schachtringe f.Str.bau	bez. EUR	542,22
Posch.Naturst.	Mineralbeton u. Bankettmaterial f.Str.bau	bez. EUR	167,60
	Mineralbeton f. Str.erhaltung	bez. EUR	1.653,65
	Mineralbeton u.Schotter f.Str.erhaltung	bez. EUR	1.585,25
	Rundkies f. Str.erhaltung	bez. EUR	369,01
Baustoff GmbH	Mischgranulat f. Str.bau	bez. EUR	659,23
	Mischgranulat f. Str.bau	bez. EUR	645,79
Fa. KAB	Fräsarbeiten f. Gem.str.	bez. EUR	1.866,00
Fa.Purator	Auflageringe f. Bst. Sonnfeld	bez. EUR	230,40
	Summe:		26.511,77

Gartenstadtzentrum – Infrastrukturmaßnahmen

Fa.Poschacher	Blockmörtel u.Ytongsteine	bez. EUR	55,34
	Pulverkleber u.Montageschaum	bez. EUR	28,63
	16 Stk.Schachtringe	bez. EUR	535,37
	Summe:		619,34

Folgender Antrag soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

“Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 06.05.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle nachträglich vorstehende Investitionen im außerordentlichen Haushalt im Finanzjahr 2009 für die Zeit vom 13.05.2009 bis 01.12.2009 genehmigen.”

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7. Feuerwehr-Tarifordnung - Aufhebung und Neuerlassung, Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich hat in Abstimmung mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband eine neue – den derzeitigen Verhältnissen angepasste Feuerwehr-Tarifordnung 2010 der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren erarbeitet und am 22.09.2009 in der Sitzung der Landes-Feuerwehrleitung beschlossen. Es wurden dabei die Index-Steigerungen seit 2005 berücksichtigt.

Damit diese neue Tarifordnung 2010 auch in der Gemeinde Puchenau Gültigkeit hat, ist sie vom Gemeinderat zu beschließen und kundzumachen. Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, diese neue Tarifordnung zu beschließen und die alte Tarifordnung 2005 aufzuheben.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 und auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 02. Dezember 2009 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiliegende neue Feuerwehrtarifordnung 2010 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 beschließen und gleichzeitig die alte Tarifordnung 2005 aufheben.“



TARIFORDNUNG 2010

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8. Hauptschule Puchenau - EDV u. neuer Klassenraum - Genehmigung des Finanzierungsplanes vom Land OÖ. v.18.08.2009; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1.Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Im Zuge des Versuches der neuen Mittelschule in der Hauptschule Puchenau werden ein zusätzlicher Klassenraum sowie zusätzliche EDV-Geräte notwendig. Die Gesamtkosten dafür wurden mit € 38.600,-- geschätzt. Laut Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales wurde diesbezüglich die Finanzierung in Form einer Darlehensaufnahme in selbiger Höhe mit Schreiben vom 18.08.2009 genehmigt. In der Zwischenzeit wurde jedoch auch von der Direktion Bildung und Gesellschaft ein Landesbeitrag in Höhe von € 4.000,-- für die EDV-Ausstattung genehmigt. Somit wäre von der Gemeinde nur ein Darlehen in Höhe von € 34.600,-- zur Finanzierung nötig. Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, folgenden Finanzierungsplan zu beschließen: Darlehensaufnahme € 34.600,-- und Landesmittel in Höhe von € 4.000,--.

**„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 und auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den empfohlenen Finanzierungsplan des Landes OÖ. v. 18.08.2009 wie folgt beschließen:
Darlehensaufnahme € 34.600,-- sowie einen Landesbeitrag der Direktion Bildung und Gesellschaft in Höhe von € 4.000,--.“**

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

9. Vergabe Fischwasserpacht für Wiesingerbach und Hammerbach; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

In der Folge 10/2009 der Puchenauer Gemeindenachrichten erfolgte die öffentliche Ausschreibung betreffend die Fischereirechte im Wiesinger- bzw. Willingerbachl sowie im Hammer- und Hammerschmiedbach. Bis zum festgesetzten Termin 30. November 2009, 12.00 Uhr sind folgende Bewerbungen eingelangt:

Fischwasserverpachtung Wiesinger- bzw. Willingerbachl:

Josef Stadler, Puchenau, Kirchenstraße 1
mit einem Jahrespachtanbot von € 160,--
Christian Prokesch, Puchenau, Großambergstraße 51
mit einem Jahrespachtanbot von € 150,--

Fischwasserverpachtung Hammer- und Hammerschmiedbach:

Maximilian Peinbauer, Puchenau, Schießstattstraße 20
mit einem Jahrespachtanbot von € 350,--
Christian Prokesch; Puchenau, Großambergstraße 51 und
Roland Schwarz, Puchenau, Gatterederweg 8
mit einem Jahrespachtanbot von € 150,--

Aufgrund der Beratung im Gemeindevorstand am 02.12.2009 wird dem Gemeinderat empfohlen, dass Fischgewässer Wiesinger- bzw. Willingerbachl an den Meistbieter, Herrn Josef Stadler, Puchenau, Kirchenstraße 1, mit einer Jahrespacht von € 160,-- und das Fischwasser Hammer- und Hammerschmiedbach an den Meistbieter, Herrn Maximilian Peinbauer, Puchenau, Schießstattstraße 20, mit einer Jahrespacht von € 350,-- zu verpachten. Die vorliegenden Pachtvertragsentwürfe wären zu beschließen.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 02.12.2009 folgende Pachtverträge abschließen:

a) mit Herrn Josef Stadler:

PACHTVERTRAG

Die Gemeinde Puchenau, vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Haderer als Verpächter und Herr Josef Stadler, Puchenau, Kirchenstraße 1, als Pächter, schließen im Wege des freien Übereinkommens auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2009, TO-Punkt folgenden Pachtvertrag:

§ 1 Pachtgegenstand

Die Gemeinde Puchenau (im Folgenden Verpächter genannt) verpachtet an Herrn Josef Stadler (im Folgenden Pächter genannt) und dieser pachtet die Nutzung des der Gemeinde Puchenau mit rechtskräftigem Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 17.12.1963, Zl. Agrar-400.003-83 zugesprochenen Fischereirechtes im Wiesinger- bzw. Willingerbachl vom Ursprung bis zur Mündung in die Donau der Katastralgemeinde Puchenau.

§ 2 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.02.2010 und endet am 31.1.2020. Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

§ 3 Pachteuro

Der Pachteuro beträgt jährlich € 160,-- und ist für das erste Pachtjahr sogleich nach Unterzeichnung dieses Vertrages und für die folgenden Jahre vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres beim Verpächter kostenfrei zu entrichten. Jede Änderung der Nutzung des im § 1 festgelegten Fischereirechtes durch Zuwachs oder Abfall zieht keine Erhöhung oder Verminderung des Pachteuros nach sich.

§ 4 Unter- und Weiterverpachtung

Jede oder gänzliche Unterverpachtung ist untersagt. Die Überlassung an einen Dritten auf die restliche Pachtdauer bedarf der Zustimmung des Verpächters.

§ 5 Aufsicht

Den Anordnungen der behördlich bestellten Organe zur Einhaltung der Vorschriften des jeweils geltenden Fischereigesetzes des Landes OÖ. ist Folge zu leisten.

§ 6

Der Pächter ist verpflichtet, die Vorschriften des jeweils geltenden Fischereigesetzes des Landes OÖ. in Ausübung der Fischerei einzuhalten.

§ 7

Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter über Besatzaktionen auf dem Laufenden zu halten.

§ 8

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne der Bestimmungen des ABGB anzufechten.

§ 9

Die mit diesem Pachtvertrag erwachsenen Kosten und Gebühren sowie Steuern – soweit solche anfallen – mit Ausnahme der Reviertaxen sowie die Kosten der Vertragsausfertigung – übernimmt der Pächter.

§ 10

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung der Verpächter und eine Ausfertigung der Pächter erhält.

b) mit Herrn Maximilian Peinbauer

PACHTVERTRAG

Die Gemeinde Puchenau, vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Haderer als Verpächter und Herr Maximilian Peinbauer, Puchenau, Schießstattstraße 20, als Pächter, schließen im Wege des freien Übereinkommens auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2009, TO-Punkt folgenden Pachtvertrag:

§ 1 Pachtgegenstand

Die Gemeinde Puchenau (im Folgenden Verpächter genannt) verpachtet an Herrn Maximilian Peinbauer (im Folgenden Pächter genannt) und dieser pachtet die Nutzung des der Gemeinde Puchenau mit rechtskräftigem Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 17.12.1963, Zl. Agrar-400.003-83 zugesprochenen Fischereirechtes im Hammer- und Hammerschmiedbachl vom Ursprung bis zur Mündung in die Donau, mit dem Forstner(Fortner)bach und das Gerl- oder Hackbachl der Katastralgemeinde Puchenau.

§ 2 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.02.2010 und endet am 31.01.2020. Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

§ 3 Pachteuro

Der Pachteuro beträgt jährlich € 350,- und ist für das erste Pachtjahr sogleich nach Unterzeichnung dieses Vertrages und für die folgenden Jahre vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres beim Verpächter kostenfrei zu entrichten. Jede Änderung der Nutzung des im § 1 festgelegten Fischereirechtes durch Zuwachs oder Abfall zieht keine Erhöhung oder Verminderung des Pachteuros nach sich.

§ 4 Unter- und Weiterverpachtung

Jede oder gänzliche Unterverpachtung ist untersagt. Die Überlassung an einen Dritten auf die restliche Pachtdauer bedarf der Zustimmung des Verpächters.

§ 5 Aufsicht

Den Anordnungen der behördlich bestellten Organe zur Einhaltung der Vorschriften des jeweils geltenden Fischereigesetzes des Landes OÖ. ist Folge zu leisten.

§ 6

Der Pächter ist verpflichtet, die Vorschriften des jeweils geltenden Fischereigesetzes des Landes OÖ. in Ausübung der Fischerei einzuhalten.

§ 7

Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter über Besatzaktionen auf dem Laufenden zu halten.

§ 8

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne der Bestimmungen des ABGB anzufechten.

§ 9

Die mit diesem Pachtvertrag erwachsenen Kosten und Gebühren sowie Steuern – soweit solche anfallen – mit Ausnahme der Reviertaxen sowie die Kosten der Vertragsausfertigung – übernimmt der Pächter.

§ 10

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung der Verpächter und eine Ausfertigung der Pächter erhält.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10. Wohnung Steinparzerstraße 18, Vergabe der Wohnung Nr. 1 UG - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Herr Götzenberger Robert ist am 13. September 2009 verstorben. Die Wohnung des Wohnhauses Steinparzerstraße Nr. 18 – 1 im UG ist daher neu zu vergeben.

Zwei schriftliche Bewerbungen sind beim Gemeindamt Puchenau eingelangt, und zwar:
Tina Pankratz
Radler Magdalena

Aufgrund der eingegangenen Ansuchen hat der Gemeindevorstand bei der Vergabe auf soziale und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die beiden Bewerberinnen haben diesbezüglich nähere Begründungen bekannt gegeben.

Frau Radler hat den Wohnsitz als Mitbewohnerin in St. Martin i.M. und möchte einen eigenen Hausstand gründen. Das Jahresbruttoeinkommen beträgt € 19.800,00.

Frau Pankratz gibt als Begründung an, dass sie mit den beiden Kindern seit zwei Jahren bei der Mutter in der Golfplatzstraße 2 b wohnt und dies nur für eine Übergangslösung gedacht war, da diese Wohnung für 2 Haushalte zu klein ist. Jahreseinkommen hat sie jedoch keines angegeben.

Bemerkt wird dazu, dass mit dem neuen Mieter im Mietvertrag die Indexklausel vereinbart wird, dass der Hauptmietzins alljährlich beginnend immer am 1.1. des neuen Kalenderjahres um 1,55 % erhöht wird. Dadurch kann eine Kostendeckung für die bestehenden Darlehen im Jahre 2031 erreicht werden.

Der Finanzierungsbeitrag wurde bereits von der Neuen Heimat ermittelt und beträgt € 1.181,65. Der Hauptmietzins beträgt inkl. der Indexsteigerung von 1,55 % € 292,36 inkl. 10 % Ust. Die Neue Heimat wird im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten mit dem neuen Mieter den Mietvertrag abschließen.

Die Vorstandsmitglieder sind einhellig der Meinung, die Wohnung an Frau Pankratz Tina zu vergeben und empfehlen dem Gemeinderat nachstehenden Antrag zu beschließen.

“Gemäß § 43 OÖ.GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratung im Gemeindevorstand vom 2.12.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Wohnung Nr. 1 im UG im Ausmaß von 47,96 m² des Wohnhauses Steinparzerstraße 18 an Frau Pankratz Tina ab 1.1.2010 vergeben wird. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lasst der Vorsitzende über den Antrag offen, durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11. Betreubares Wohnen Betreuungsvertrag - Aufnahme des Punktes "Betreten der Wohnung - Schlüssel " laut Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der vom Gemeinderat am 1.7.2009 geänderte und beschlossene Betreuungsvertrag wurde dem Amt der OÖ. Landesregierung vorgelegt. Dieser Betreuungsvertrag ist lt. Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 30.7.2009 um den Punkt IV. „Betreten der Wohnung, Schlüssel“ zu erweitern. Diese Erweiterung lautet wie folgt:

IV: Betreten der Wohnung, Schlüssel

1. Der/die Klient/in ermöglicht den Bediensteten der/des Caritas für Betreuung und Pflege sowie dem Arbeitersamariterbund im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Anmeldung und darüber hinaus bei Gefahr in Verzug die Wohnung jederzeit betreten zu können. Dazu hat der/die Vertragspartner/in die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen bzw. erreichbar zu verwahren.
2. Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie bei Gefahr in Verzug benützt werden. Im Falle eines durch Caritas für Betreuung und Pflege oder Arbeitersamariterbund zu vertretenden Verlustes sind auf Verlangen der Vertragspartner/des Vertragspartners die Schlösser und Schlüssel auf Kosten des Verlustverursachers (angeführte Organisationen) zu tragen.

Die Vorstandsmitglieder empfehlen dem Gemeinderat einhellig nachstehenden Antrag zu beschließen:

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 2.12.2009 der Erweiterung des Betreuungsvertrages für das betreubare Wohnen um den Punkt IV „Betreten der Wohnung, Schlüssel“ zustimmen.“

**Betreubares Wohnen Puchenau
BETREUUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der
Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau
vertreten durch **Bürgermeister Wolfgang Haderer**

im Folgenden kurz Anbieterin genannt, einerseits und

Herrn/Frau Name, geboren am, wh. Wilheringerstraße 2 a, 4048 Puchenau

im Folgenden kurz Vertragspartner/in genannt, andererseits wie folgt:

I. Feststellungen

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Wohnanlage in Puchenau auf dem Grundstück Nummer 1235 / EZ 1561, Katastralgemeinde Puchenau, um Betreubare Wohnungen gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SHG 1998 handelt.

2. Der/die Vertragspartner/in hat mit dem Vermieter dieser Wohnanlage, der Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsges.m.b.H., 4021 Linz, Gärtnerstraße 9, im folgenden kurz Vermieter/in genannt, einen Mietvertrag über die in der vertragsgegenständlichen Wohnanlage gelegene Wohnung Nr. im Stock abgeschlossen.
3. In der seniorengerecht errichteten vertragsgegenständlichen Wohnung wird der/die Vertragspartner/in seinen/ihren Haushalt, seine/ihre wirtschaftlichen Belange und sein/ihr Leben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbständig führen. Es wird festgestellt, dass die Leistungen im Rahmen des Betreubaren Wohnens nicht der Betreuung, Pflege oder ärztlichen Versorgung eines Alten- und Pflegeheimes entsprechen.

II. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:

1. Der Mietvertrag im Sinne des Punktes I/2 stellt eine untrennbare Einheit mit dem gegenständlichen Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens dar.
2. Dieser Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist daher hinsichtlich der Dauer und des Bestandes von der Dauer und vom Bestand des Mietvertrages abhängig.
3. Das Zustandekommen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens setzt den rechtswirksamen Bestand des Mietvertrages voraus. Die Beendigung des Mietverhältnisses zieht die Beendigung dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nach sich.
4. Das im Rahmen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens vereinbarte Entgelt ist (in Folge der Einheit mit dem Mietvertrag) jedenfalls, d. h. insbesondere auch im Fall der Auflösung dieses Vertrages, bis zur Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in zu bezahlen.

III. Leistungen

1. Grundleistungen:
Die Anbieterin verpflichtet sich, für die nachstehend angeführten Leistungen vorzusorgen bzw. diese durchzuführen. Der/die Vertragspartner/in akzeptiert die Grundleistungen als verpflichtenden Bestandteil des Betreubaren Wohnens.
 - a. Rufhilfe, mit welcher der/die Vertragspartner/in rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) den Rufhilfebetreiber erreichen kann. Der/die Vertragspartner/in hat dafür zu sorgen, dass in der Wohnung ein Telefonanschluss (Festnetzanschluss) bzw. die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Betrieb des Rufhilfegerätes zur Verfügung stehen.
 - b. Leistungen der Ansprechperson:
 - Anwesenheit im Gebäude im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung
 - regelmäßige Kontaktaufnahme zum/zur Vertragspartner/in (nach Vereinbarung - mindestens 1 x wöchentlich):
 - nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen
 - erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtungen (Post, o.ä.)erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes
 - Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag / Monat)

- Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen
- Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reisen, Hilfsmittel)
- Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilien Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste)
- Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Kontaktaufnahme mit der Ärztin/dem Arzt
- Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen
- Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten
- Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise

2. Wahlleistungen:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Hilfsmaßnahmen, wie etwa pflegerische oder hausärztliche Tätigkeiten, Maßnahmen der Mobilien Betreuung und Hilfe sowie Handreichungen in der Haushaltsführung, etc. im Leistungsangebot dieses Vertrages nicht enthalten sind.

- ## 3.
- Durch diese Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmt sind, soll dem/der Vertragspartner/in ermöglicht werden, bei Altersgebrechlichkeit, Behinderung, vorübergehender Krankheit oder anderen vorübergehenden Einschränkungen in der Wohnung zu bleiben. Dabei soll dem/der Vertragspartner/in die notwendige Unterstützung und individuelle Hilfestellung für ein größtmögliches Maß an selbständiger Lebensführung und Mobilität gegeben werden.

IV. Betreten der Wohnung, Schlüssel

1. Der/die Klient/in ermöglicht den Bediensteten der/des Caritas für Betreuung und Pflege sowie dem Arbeitersamariterbund im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Anmeldung und darüber hinaus bei Gefahr in Verzug die Wohnung jederzeit betreten zu können. Dazu hat der/die Vertragspartner/in die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen bzw. erreichbar zu verwahren.
2. Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie bei Gefahr in Verzug benützt werden. Im Falle eines durch Caritas für Betreuung und Pflege oder Arbeitersamariterbund zu vertretenden Verlustes sind auf Verlangen der Vertragspartner/des Vertragspartners die Schlösser und Schlüssel auf Kosten des Verlustverursachers (angeführter Organisationen) zu tragen.

V. Entgelte

1. Das Entgelt für die Leistungen im Sinne des Punktes III setzt sich aus dem Entgelt für die Rufhilfe und dem Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson zusammen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Entgelte auch ohne Inanspruchnahme einer dieser Leistungen (also auch im Falle der Nichtbenützung der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in) zu entrichten sind.
2. Für die Rufhilfe im Sinne des Punktes III/1/a hat der/die Vertragspartner/in pro Monat die jeweils gültige Gebühr für die Teilnahme an der Rufhilfe des Arbeitersamariterbundes in Höhe von derzeit 18,17 Euro für Alleinstehende und 22,17 Euro für (Ehe)Paare (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) – soweit der (Ehe)Partner die Rufhilfe in Anspruch nimmt – zu leisten.
3. Für die Leistungen der Ansprechperson ist vom/von der Vertragspartner/in pro Monat ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich in Höhe von 55,00 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen. Das zu entrichtende

Entgelt wird maximal einmal jährlich angepasst.

4. Die Entgelte für die Rufhilfe und für die Leistungen der Ansprechperson sind bis längstens 1. eines jeden Monats mittels Dauerauftrag auf das Konto der Neuen Heimat gleichzeitig mit der Bezahlung des Mietenentgeltes kosten- und spesenfrei zu überweisen.
5. Entgelte für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen (wie z. B. Mobile Betreuung und Hilfe, Hauskrankenpflege oder sonstige persönliche Hilfen im Sinne des § 12 Oö. SHG 1998) sind gesondert entsprechend dem Ausmaß der Inanspruchnahme und unabhängig von dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt zu leisten.

VI. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Anbieterin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis und damit auch das diesem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
 - a. der/die Vertragspartner/in mit der Zahlung von Entgelten im Sinne des Punktes V. ganz oder teilweise trotz eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer zumindest 30tägigen Nachfrist im Rückstand ist; oder
 - b. der/die Vertragspartner/in im Sinne des Punktes I/3 nicht mehr in der Lage ist, sein/ihr Leben oder seinen/ihren Haushalt selbständig zu führen oder eine Pflege und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim notwendig und geboten erscheint; oder
 - c. der/die Vertragspartner/in von den Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und der Anbieterin aus sonst bestimmten Gründen eine Betreuung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin nicht mehr zumutbar ist; oder
 - d. der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.
2. Bei Ableben des Vertragspartners/der Vertragspartnerin können - unbeschadet der Vereinbarungen im Mietvertrag - eintrittsberechtigte Personen nur dann einen weiteren Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens mit der Anbieterin abschließen, wenn sie selbst der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entsprechen. Im Fall des Punkt V. 2. kann der (Ehe)Partner nur dann im Vertragsverhältnis verbleiben, wenn er auch die Rufhilfe für sich in Anspruch nimmt.

VII. Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz

1. Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte, wie z.B. Rufhilfebetreiber, Freie Wohlfahrtsträger,... zu übertragen.
2. Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Anbieterin seine/ihre persönlichen Daten EDV-mäßig speichert und verwertet.
3. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich der Anbieterin mitzuteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung der/die Vertragspartner/in und die Anbieterin die andere Ausfertigung erhält. Zugleich erhält der/die Vertragspartner/in eine Ausfertigung des Konzeptes über Betreubares Wohnen der Gemeinde Puchenau.

2. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Anbieterin, sämtliche übrigen Kosten und Gebühren aller Art trägt der/die Vertragspartner/in.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Vertragsänderung oder Vertragsergänzung bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine gültige Vereinbarung abzuschließen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und der ungültigen Bestimmung gleichwertig ist.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Linz.

Die Bestimmungen des Vertrages wurden mit dem/der Vertragspartner/in erörtert. Der/die Vertragspartner/in erklärt, dass er/sie diesen Vertrag gelesen und verstanden hat.

....., am
Ort Datum

Der/die Vertragspartner/in: (bei Paaren beide)

Für die Anbieterin:

.....

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12. Gestattungsvertrag mit der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH betreffend Übernahme der Wegehalterhaftung durch die Gemeinde sowie Benützung, Erhaltung und Verwaltung des Treppelweges; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Die Benützung des sog. „Treppelweges“ als Wanderweg durch die Allgemeinheit war mit der Republik Österreich, als Grundeigentümerin, bislang rechtlich nicht ausreichend geregelt. Die Benützungsvereinbarung aus dem Jahr 1973 umfasst nicht den gesamten Weg auf Puchenauer Gemeindegebiet.

Der vorliegende Vertrag mit der Republik Österreich, vertreten durch via donau als Verwalter, regelt die Benützung, Erhaltung, Verwaltung und Übernahme der

Wegehalterhaftung durch die Gemeinde für den gesamten Wanderweg. Das eingeräumte Benützungsrecht durch die Allgemeinheit ist auf Fußgeher beschränkt. Die Gemeinde übernimmt alle aus der Verkehrssicherungspflicht für Wanderwege zu treffenden Vorkehrungen.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels rekommandierten Schreiben von beiden Vertragsteilen aufgekündigt werden. Ein Verzicht auf die durch den Vertrag eingeräumten Rechte ist jederzeit möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag vom Grundeigentümer jederzeit für aufgelöst erklärt werden.

Als Aufwandsentschädigung für die Errichtung des Vertrages ist ein Betrag von € 240,00 zu entrichten.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idGF. stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Tiefbau und Verkehr am 03.09.2009, sowie im Gemeindevorstand am 02.12.2009 den Antrag der Gemeinderat wolle nachstehenden Vertrag beschließen:

**Zahl: 499/L-2009
Name: Gemeinde Puchenau
Adresse: Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau
KG: 45619 Puchenau
EZ: Bund 1231
Grst. Nr.: 1543/1, 1543/2, 1543/3
Strom-km: 2137,5 – 2141,9; linkes Donauufer**

GESTATTUNGSVERTRAG Nr. West 317

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits

und

der Republik Österreich als Grundeigentümer, vertreten durch via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Standort WEST, Ritzbergerstraße 38, 4082 Aschach, Sitz der Gesellschaft: Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b Wien HG Wien, als vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bestellter Verwalter von Liegenschaften andererseits:

§ 1 Vertragszweck

Dieser Vertrag regelt die Benützung, Erhaltung, Verwaltung und Übernahme der Wegehalterhaftung durch die Gemeinde betreffend des Wanderpfades „Quo Vadis“

(im Folgenden kurz als „Weg“ bezeichnet) für die Allgemeinheit, von der Gemeinde eröffnet, verlaufend auf Grundflächen des Grundeigentümers.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1. Der Grundeigentümer räumt hiermit der Gemeinde das Recht ein, den vertragsgegenständlichen Weg der Allgemeinheit zum Gemeingebrauch widerruflich zu überlassen. Die Benützung des Weges ist auf Fußgeher beschränkt.**
- 2. Die beanspruchte Fläche ist in dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan eingezeichnet.**
- 3. Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Benützungsrechte Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Benützungsrechte notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen hat die Gemeinde rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich sind der Grundeigentümer und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.**

§ 3 Vertragsdauer

- 1. Dieser Vertrag wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2009 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.**
- 2. Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung mittels rekommandierten Schreibens von beiden Vertragsteilen aufgekündigt werden.**
- 3. Die Gemeinde kann jederzeit auf die ihr durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte durch schriftliche Erklärung mittels rekommandierten Schreibens verzichten.**
- 4. Der Vertrag kann vom Grundeigentümer jederzeit – ohne Einhaltung jeglicher Kündigungsfristen – bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere**
 - im Falle einer Vertragsverletzung nach vorheriger schriftlicher Mahnung sowie Setzung einer angemessenen Nachfrist,**
 - bei durch die Gemeinde, die von ihr Beauftragten sowie generell bei der Nutzung als Wanderweg verursachte Verschlechterung des Bodens,**

- **sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 2 Pkt. 3. dieses Vertrages wegfallen bzw. nicht rechtzeitig erwirkt werden konnten, für aufgelöst erklärt werden. Die Auflösung dieses Vertrages und die Aufforderung zur Rückgabe der Grundstücke sind der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.**

§ 4 Kostentragung

1. **Die dem Grundeigentümer und seinen Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages oder aus der Benützung selbst erwachsenden Aufwendungen, sämtliche Gebühren, entfallenden Steuern, Umlagen, Gebühren, alle öffentlichen Abgaben einschließlich der damit verbundenen Zuschläge und Kosten jeder Art sowie eine allfällige Vergebühung aller im Rahmen des dadurch begründeten Benützungsverhältnisses getroffenen Vereinbarungen aufgrund bestehender oder etwaiger künftiger Gesetze trägt die Gemeinde bzw. sind diese dem Grundeigentümer oder seinen Vertretern auf Verlangen binnen 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.**
2. **Als Aufwandsentschädigung für die Errichtung sowie Evidenthaltung des Vertrages ist einmalig ein Betrag in Höhe von € 200,-- (in Worten: Euro zweihundert) zuzüglich Umsatzsteuer, insgesamt sohin € 240,-- (in Worten: Euro zweihundertvierzig) gemäß Rechnungslegung zu entrichten.**

§ 5 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. **Der Zustand des Weges ist vor Abschluss dieser Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen und genauestens zu dokumentieren.**
2. **Der Gemeinde obliegt die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Er- und Instandhaltung. Die Verpflichtung gemäß § 1319a ABGB hinsichtlich ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung des Weges bzw. die Gefahrtragung geht durch diesen Vertrag auf die Gemeinde über. Sie übernimmt daher alle aus der Verkehrssicherungspflicht für Wanderwege zu treffenden Vorkehrungen und hat den Grundeigentümer sowie seine Vertreter gegen allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.**

- 3. Alle Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Grundstücke auszuführen. Flurschäden sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu ersetzen.**
- 4. Eine allfällige Eintragung in eine Wanderkarte oder dergleichen hat in Abstimmung mit dem Grundeigentümer auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen. Die Durchführung von Wanderveranstaltungen (Wandertagen) und dergleichen ist rechtzeitig mit dem Grundeigentümer bzw. seinen Vertretern abzustimmen.**
- 5. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Weg regelmäßig gesäubert und Unrat entfernt wird. Schneeräumungs- und Streupflichten werden auf die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat für eine ordnungs- und gesetzmäßige Schneeräumung und Streuung zu sorgen. Der Grundeigentümer oder seine Vertreter werden die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig kontrollieren bzw. überwachen und widrigenfalls die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf Kosten der Gemeinde veranlassen. Die Gemeinde hat diesbezüglich den Grundeigentümer und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.**
- 6. Die Nutzung der Wege durch den Grundeigentümer, seine Vertreter oder die von ihnen Beauftragten, insbesondere hinsichtlich Wasserbau- und Schifffahrtsmaßnahmen, darf in keinster Weise beeinträchtigt werden; eine Sperre aus derartigen Gründen ist jederzeit möglich. Aus einer vorübergehenden Nichtbenutzbarkeit sind keine Minderung oder Schadenersatzansprüche ableitbar.**
- 7. Im Falle einer Beschädigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen, wie etwa Pegel, Fixpunkte, Schifffahrtszeichen, im Zusammenhang mit der Nutzung als Weg hat die Gemeinde unverzüglich den Grundeigentümer bzw. seine Vertreter zu verständigen, welcher die Wiederinstandsetzung auf Kosten der Gemeinde vornimmt.**
- 8. Der Gemeinde ist ohne vorherige Zustimmung des Grundeigentümers jedenfalls untersagt:**
 - jede Änderung der Substanz der Grundflächen**
 - jede Benützung der Grundflächen, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 widerspricht**
 - Bauführungen jeder Art**
 - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Grundflächen zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung)**

- **die Abtretung der eingeräumten Rechte oder Pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)**

Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt den Grundeigentümer und seine Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

- 9. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Gemeinde unverzüglich, längstens jedoch binnen 6 Wochen, eigene Einbauten und Anlagen, insbesondere Markierungen und Hinweistafeln, auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Grundflächen zurückzustellen. Die Wanderwege sind sodann so rasch wie möglich von der Gemeinde aus einem allfälligen Wanderwegeverzeichnis oder dergleichen zu streichen. Der Gemeinde steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch bzw. Zahlung einer Ablöse für Aufwendungen gegenüber dem Grundeigentümer bzw. seinen Vertretern zu.**

§ 6 bauliche Vertragsbestimmungen

- 1. Das Anbringen von Markierungen und Aufstellen von Hinweistafeln hat durch die Gemeinde auf eigene Kosten im Einvernehmen mit dem via donau - Standort WEST zu erfolgen. Das Errichten von Zäunen ist lediglich dem Grundeigentümer bzw. mit dessen Zustimmung gestattet! Alle notwendigen Arbeiten sowie Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag getroffen werden, sind im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und seinen Vertretern festzulegen und durchzuführen. Spätestens eine Woche vor Beginn der Durchführung ist der via donau – Standort WEST über Arbeitsbeginn und Umfang der vorzunehmenden Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von Fachkräften vorgenommen werden.**
- 2. Organe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern des Grundeigentümers sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen durch die Gemeinde entsprochen werden muss.**
- 3. Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen auf Verlangen des Grundeigentümers und seiner Vertreter sowie von Organen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bei Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich von Schifffahrtsanlagen sowie bei Gefahr in Verzug,**

insbesondere im Falle von Hochwassergefahr, auf Kosten der Gemeinde entfernt werden. Ein Ersatz oder eine Entschädigung steht der Gemeinde nicht zu.

- 4. Einrichtungen wie Uferdeckwerke, Fixpunkte, Hektometerplätze, Pegel und sonstige Stromzeichen dürfen nicht geändert werden bzw. sind nach Beschädigung im Einvernehmen mit dem via donau – Standort WEST auf Kosten der Gemeinde wiederherzustellen.**
- 5. Zufahrtswege sowie Uferböschungen sind von Lagerungen freizuhalten. Die durchgehende Befahrbarkeit des Treppelweges muss jederzeit gewährleistet sein.**

§ 7 Haftung

- 1. Die Benützung der Grundflächen sowie die Ausübung der eingeräumten Rechte erfolgt auf eigene Gefahr! Der Grundeigentümer und seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum bedungenen Gebrauch oder für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand gegenständlicher Grundstücke. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Grundeigentümer und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.**
- 2. Die Gemeinde haftet dem Grundeigentümer sowie seinen Vertretern und dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen verursacht werden. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte hat die Gemeinde den Grundeigentümer, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde haftet auch für die durch Abtrift ihrer Anlagen an fremdem Eigentum – sei es des Grundeigentümers, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.**
- 3. Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Benützungsrechtes verursacht wurden, haftet die Gemeinde dem Grundeigentümer und seinen Vertretern, Behörden sowie**

dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat die Gemeinde den Grundeigentümer und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

- 4. Die Gemeinde verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.**
- 5. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche aus welchen Gründen auch immer behalten sich der Grundeigentümer und seine Vertreter auch nach Beendigung des Benützungsverhältnisses vor.**

§ 8 Formgebote

- 1. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.**
- 2. Für sämtliche Mitteilungen wird der Gemeinde empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Grundeigentümer zu richten.**

§ 9 sonstige Vereinbarungen

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde hat diese Vereinbarung in der Sitzung am 16.12.2009 beschlossen.**
- 2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstandort Linz als vereinbart.**
- 3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.**
- 4. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen.**
- 5. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.**

Aschach, am 2009

**Grundeigentümer vertreten durch
via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
Dipl. Ing. Klaus Dieplinger
Leiter Standort West**

**Gemeinde Puchenu
vertreten durch
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Haderer**

Der Vertragerrichtung wurde durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit GZ. BMVIT-595.102/0065-IV/W3/2009 vom 03.09.2009 zugestimmt.“

Auf die Frage von **GR Zwitlinger**, wer die Kosten für die Wiederherstellung der Wege bei Hochwasser trägt, erläutert Bgm. Haderer, dass nach geringfügigen Überschwemmungen die Arbeiten von der Gemeinde in Eigenregie durchgeführt werden. Beim letzten Hochwasser war es jedoch so, dass größere Maßnahmen wie z.B. die Sicherung des Uferbereiches gemeinsam mit der via Donau erledigt wurden.

GV Mag. Tischler äußert Bedenken, dass es zu einer „Überpflege“ der Au kommen könnte, da der Treppelweg einen markierten Wanderweg darstellt und somit das Gefahrenrisiko minimiert werden soll. Er betont, dass wie bisher eine jährliche Aubegehung unter Miteinbeziehung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft durchgeführt werden soll.

Bgm. Haderer weist darauf hin, dass auch zukünftig bei der jährlichen Aubegehung ein Sachverständiger beigezogen und dessen Empfehlungen betreffend Entfernung umsturzgefährdeter Bäume Folge geleistet wird.

GV Dr. Kastner informiert darüber, dass bereits im Umweltausschuss die Erstellung eines Konzeptes für die zukünftige Entwicklung der Au diskutiert wurde.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13. Grundsatzbeschluss über Bauhof-Kooperation mit der Marktgemeinde Ottensheim; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender. 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Die Kooperation von zwei oder mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Erbringung von öffentlichen Leistungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Bei der Gewährung von Fördermittel durch das Land Oberösterreich wird Interkommunale Zusammenarbeit vorausgesetzt. So wie es Landesrat Dr. Stockinger formuliert: „Von der Kür zur Pflicht“.

Gerade in Zeiten in denen Gemeinden vermehrt unter Druck stehen, Kosten zu senken und gleichzeitig ihre Leistungen qualitativ oder quantitativ möglichst zu erhalten oder gar zu steigern, suchen Kommunen vermehrt Möglichkeiten, in verschiedenen Gemeindebereichen zu kooperieren. Besonders kleinstrukturierte Gemeindeverwaltungen können durch gemeinsame Ressourcennutzung eine effiziente Verwaltung sicherstellen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und aufgrund knapper finanzieller Ressourcen überlegt nun Ottensheim gemeinsam mit Puchenau eine Kooperation in Form eines gemeinsamen Bauhofs einzugehen. Nachdem in beiden Gemeinden mittelfristig die Erneuerung der bestehenden Bauhöfe ansteht, wäre es sinnvoll, einen gemeinsamen Bauhof zu errichten und zu betreiben. Darüberhinaus wird im nächsten Jahr der Gemeindetechniker von Puchenau in den Ruhestand treten. Auch hier soll es eine personelle Kooperation geben. Unter Berücksichtigung der Gemeindeinteressen wird eine Zusammenführung der Investitionen und Betriebsführung angestrebt. Damit soll eine effiziente Auslastung von Gebäude, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, sowie ein optimierter Personaleinsatz gewährleistet werden.

Nachdem das Land Oö. Kooperationen zwischen Gemeinden fordert, wird auch finanzielle Unterstützung für notwendige Planungsprozesse und Konzepterstellung angeboten. Nach Rücksprache mit der Direktion für Inneres und Kommunales, Hr. Hofrat Dr. Gugler wird die Erarbeitung von Strategiekonzepten für IKZ durch externe Begleiter zu 100% vom Land Oö. gefördert. Voraussetzung ist, dass ein Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat der betroffenen Gemeinden gefasst wird, mit dem die Absicht für eine künftige, gemeinsame Zusammenarbeit erklärt wird.

Nachdem sowohl die Gemeinde Ottensheim als auch die Gemeinde Puchenau an einer künftigen Bauhofkooperation Interesse zeigt, wäre es sinnvoll, die Machbarkeit dieses Vorhabens zu untersuchen. Dazu soll mit finanzieller Unterstützung vom Land Oö. ein/e externer Berater/in ein Strategiekonzept eines gemeinsamen Bauhofs, unter Einbindung der betroffenen Gemeinden bzw. MitarbeiterInnen erarbeiten.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung vom 30.11.09 und der Gemeindevorstand der Gemeinde Puchenau am 2.12.2009 die geplante Bauhofkooperation befürwortet und empfehlen beide Gemeindevorstände den Gemeinderäten einen entsprechenden gleichlautenden Grundsatzbeschluss herbeiführen.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 2.12.2009, gemeinsam mit der Marktgemeinde Ottensheim eine Bauhofkooperation eingehen. Zur Überprüfung der Machbarkeit ist geplant, einen gemeinsamen Strategieprozess im Jänner 2010 zu starten, vorausgesetzt, dass das Land OÖ. die Kosten der externen Prozessbegleitung zur Gänze übernimmt.“

Auf die Anfrage von **GR Hammer**, ob auch Erfahrungen von bereits bestehenden Kooperationsmodellen eingeholt werden, erklärt Bgm. Haderer, dass dies Teil des Prozesses ist.

GR Buchgeher betont seine Bedenken dahingehend, dass es aus seiner Erfahrung bei externen Prozessbegleitern zu Personaleinsparungen kommt.

Zu den Bedenken von GR Buchgeher informiert **Vzbgm. Achleitner**, dass er in seiner beruflichen Tätigkeit schon viele Bauhofkooperationen begleitet hat. Dabei ist es zu keinem Personalabbau gekommen. Ganz im Gegenteil ist es sogar in Einzelfällen zu Personalaufstockungen gekommen.

GV DI Zwettler erkundigt sich nach der weiteren Vorgangsweise.

AL Arnezeder erklärt, dass die Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden Puchenau und Ottensheim dem Land OÖ zur Genehmigung übermittelt werden. Der Prozessbegleiter wird dann

von den Gemeindevorständen Ottensheim und Puchenau zu bestellen sein.

Weiters erkundigt sich **GV Zwettler**, wie hoch die Kosten für die Beratung sein werden. **AL Arnezeder** erklärt, dass sich die Kosten bei ähnlichen Projekten zwischen € 12.000,- und € 20.000,- belaufen haben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 30 Ja-Stimmen (ÖVP ohne GR Buchgeher, SPÖ, GRÜNE, FPÖ)
1 Enthaltung (GR Buchgeher (ÖVP))**

14. Verlegung der Golfplatzstraße; Bericht an den Gemeinderat

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 das Beschlussrecht für das Projekt „Verlegung der Golfplatzstraße, Überdachung und Pflasterung zwischen neuem Spar und Nahversorgungszentrum“ an den Gemeindevorstand übertragen. Im § 2 dieser Übertragungsverordnung ist festgehalten, dass in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung über die gefassten Beschlüsse des Gemeindevorstandes zu berichten ist.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23. September 2009 aufgrund der von der Neuen Heimat durchgeführten Ausschreibung, die Firma Swietelsky, Linz, mit der Umlegung der Golfplatzstraße (Verlängerung der Unterführung, Verlegung der Straße sowie Neuerrichtung der Parkplätze) beauftragt.
Die Angebotssumme beträgt netto € 713.800,-.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2008 (Übertragungsverordnung) wird dem Gemeinderat berichtet, dass der Gemeindevorstand am 23.9.2009 die Firma Swietelsky, Linz, mit der Verlegung der Golfplatzstraße mit einer Anbotssumme von netto € 713.800,- beauftragt hat.“

GV Mag. Tischler erkundigt sich ob eine Genehmigung nach § 86 OÖ. GemO 1990 vorliegt. **Bgm. Haderer** erklärt, dass diese Genehmigung noch nicht vorliegt, jedoch mit dem zuständigen Gemeindeferenten vereinbart wurde, dass im Rahmen der finanziellen Eigenmittel das Projekt begonnen werden kann. Dies ist eine übliche Vorgangsweise.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende den Bericht zur Kenntnis nehmen.

**Zur Kenntnis: 26 Ja-Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ)
Nicht zur Kenntnis: 5 Stimmen (GRÜNE)**

15. Grundeinlösung und Berichtigung Theklaweg und Ederweg; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Gemäß Straßenbauprogramm wurden Teile des Ederweges und Theklaweges im Jahr 2008 saniert und ausgebaut. Im Zuge des Ausbaus wurden von folgenden Anrainern Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten:

- Menschl Sonja, Menschl Otto Ernst, Dr. Menschl Wolf-Dietrich (163 m²)
- Franz u. Gerlinde Mayr (95 m²)
- Heinz u. Brigitta Kapl (9 m²)

Die genaue Lage der Teilflächen ist dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Lipp vom 06.11.2009, GZ 4165 zu entnehmen.

Die Grundeigentümer haben der kostenlosen Übergabe in das öffentliche Gut der Gemeinde Puchenau unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Gemeinde die Vermessungskosten und die Herstellung der Grundbuchsordnung übernimmt.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF. stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 02.12.2009 dem in der Natur festgelegten und im zugehörigen Plan des Zivilgeometers DI Lipp, GZ 4165, vom 06.11.2009 dargestellten Grenzverlauf zustimmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

16. Grundeinlösung und Grundtausch Forstnerstraße; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Gemäß Straßenbauprogramm 2006 bis 2010 wurde die Forstnerstraße ausgebaut und saniert. Nach Fertigstellung wurden die Straßengrundgrenzen im Beisein der betroffenen Grundanrainer an Ort und Stelle festgelegt und sind im beiliegendem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Lipp, GZ 3888, vom 03.12.2008 ersichtlich.

Die Grundabtretungen in das öffentliche Gut und vom öffentlichen Gut erfolgen kostenlos.

Herr Hochreiter Ernst, Forstnerstraße 2, 4048 Puchenau tritt 654 m² in das öffentliche Gut ab und erhält 45 m² vom öffentlichen Gut.

Frau Mayrhofer Rotraud, Forstnerstraße 11, 4048 Puchenau tritt aus den EZ 48 und 1500, 903 m² in das öffentliche Gut ab und erhält 248 m² vom öffentlichen Gut.

Herr Dornetshumer Christian, Forstnerstraße 4, 4048 Puchenau tritt 6 m² in das öffentliche Gut ab und erhält 100 m² vom öffentlichen Gut.

Herr Ing. Maximilian und Frau DI Sieglinde Buchberger, Neuhauserweg 29, 4201 Gramastetten treten 83 m² in das öffentliche Gut ab.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF. stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 02.12.2009 dem in der Natur festgelegten und im zugehörigen Plan des Zivilgeometers DI Lipp, GZ 3888, vom 03.12.2008 dargestellten Grenzverlauf zustimmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.2 (Kapellenhöhe); Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.2 gefasst. Die vorgesehene Änderung betrifft Grundflächen der Familien Mayrhofer, Kapellenhöhe 3 und Bräuer, Kapellenhöhe 4.

In der Stellungnahme gemäß § 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird seitens der Abt. Raumordnung diese Änderung als Erweiterung eines Siedlungsplitters gesehen und daher negativ beurteilt. Aus Sicht des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz widersprechen Verdichtungen von Außenbereichen ohne optische Zuordenbarkeit zum Hauptort bzw. relevanten Siedlungsansätzen den Intentionen des Naturschutzes.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung fordert die Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Streifens entlang der östlichen Grenzen der Parzellen 843 und 844.

Über das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens hat der Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen in der Sitzung am 25.08.2009 beraten. Aus Sicht der Ausschussmitglieder ist die geplante Änderung vertretbar, da im betroffenen Bereich neben zwei landwirtschaftlichen Anwesen, - bei einem davon ist durch Sonderausweisung der Einbau von 10 Wohnungen zulässig - auch 2 Parzellen mit der Widmung Dorfgebiet vorhanden sind, von denen eine bereits bebaut ist. Die Änderung ermöglicht nur eine geringfügige Baulanderweiterung, die angesichts der bestehenden Bebauung und Besiedelung im unmittelbaren Umgebungsbereich nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Den Antragstellern wurde das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens zur Kenntnis gebracht und es wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass ihnen vom Büro des Landesrates Sigl Unterstützung zugesagt wurde, die aber erst nach einem Beharrungsbeschluss des Gemeinderates möglich wäre.

Die öffentliche Auflage der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.2 ist sowohl in der Gemeindezeitung Folge GT 12/2009 als auch an der Amtstafel in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember 2009 kundgemacht. Die Grundeigentümer, Frau Frida Bräuer und Herr Mayrhofer Friedrich wurden nachweislich verständigt.

Während der öffentlichen Auflage haben Frau Mag. Gruber, Kapellenhöhe 3 a und Frau Gertraud Stürmer, Eigentümerin des Grundstückes Großambergstraße 103, in die Pläne Einsicht genommen. Einwendungen wurden nicht eingebracht.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 i.V.m. §§ 33 und 36 Oö. ROG 1994 sowie aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 25.08.2009 und im Gemeindevorstand am 02.12.2009 stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 mit dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.2 gemäß vorliegendem Entwurf des Architekturbüros Team M beschließen. Entsprechend der Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung ist ein 5 m breiter Streifen entlang der östlichen Grundgrenzen der Parzellen Nr. 843 und 844 von jeglicher Bebauung freizuhalten.“

GR Mag. Gaisbauer weist auf die negative Stellungnahme der Abteilung Raumordnung hin. Er vertritt die Meinung, dass zukünftig nur im zentralen Bereich Flächenwidmungen erfolgen sollten, wo auch das Zentrum fußläufig erreicht werden kann. Bei der jetzt beantragten Änderung des FLWP gibt GR Gaisbauer zu bedenken, dass für die Gemeinde zusätzliche Kosten entstehen (Kanal, Wasser, Straße, Gehsteig,...) und aufgrund der Abgelegenheit eventuell von den Bewohnern ein Ortsteilbus verlangt werden könnte.

Zu den Bedenken von GR Gaisbauer erklärt **Bgm. Haderer**, dass keine neuen Siedlungen entstehen sollen, jedoch in diesem Fall eine Änderung des FLWP vertretbar ist.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 28 Ja-Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE ohne GR Tischler Renate, GR DI Lindl, GR Mag. Gaisbauer)
2 Gegenstimmen (GR DI Lindl, GR Mag. Gaisbauer (GRÜNE))
1 Enthaltung (GR Tischler Renate (GRÜNE))**

18. Aufhebung Bebauungsplan Nr. 22 "Windflachweg" und Neuerlassung inklusive Parzelle 1452/20 (Windflachweg 31), Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1: Vzbgm. Achleitner

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Das Grundstück 1452/20, Windflachweg 31, soll mit einem Einfamilienhaus bebaut werden. Die Aufschließung erfolgt über die bestehende öffentliche Straße, die vor der Grundstückszufahrt ein Gefälle von rd. 25% aufweist. Die Bauwerber haben sich bereit erklärt, im Einvernehmen mit der Gemeinde die öffentliche Straße ab Höhe des bestehenden Rigols anzuheben und auf ihre Kosten entsprechende Stützmauern zu den Nachbarliegenschaften zu errichten.

Weiters sieht die Planung auch 3 Stellplätze für das Einfamilienhaus vor, wobei 2 in einer Garage mit einem Garagenlift und 1 Stellplatz vor der Garageneinfahrt vorgesehen ist.

Gemäß § 6 Oö. Bautechnikgesetz ist für Garagen an der Grundgrenze eine Traufenhöhe von 3 m über der Abstellfläche festgelegt. Die geplante Garage verfügt aufgrund des Stapelparksystems über 2 Abstellflächen und erfordert eine Höhe von 4,5 m. Aus Sicht der Baurechtsabteilung des Landes Oö. ist bei einer Garage mit mehreren Abstellflächen die Traufenhöhenbeschränkung auf jede dieser Abstellflächen zu beziehen, wodurch die vorliegende Planung nicht genehmigungsfähig ist. Angemerkt wird dazu, dass die Nachbarn mit der Höhe der Garage einverstanden sind und ihren Einwendungsverzicht auf dem Bauplan unterschrieben haben.

In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung und Bauwesen, haben die Ausschussmitglieder aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse die vorliegende Planung und vor allem auch die Garagenlösung sehr positiv bewertet. Es wurde vorgeschlagen den bestehenden Bebauungsplan Nr. 22 „Windflachweg“ aufzuheben und in einer Neuerlassung das Planungsgebiet um das Grundstück 1452/20 zu vergrößern. Da in diesem Bereich die Schaffung einer über das gesetzliche Erfordernis hinausgehenden Anzahl von Stellplätzen im öffentlichen Interesse ist, soll dies bei der Neuerlassung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

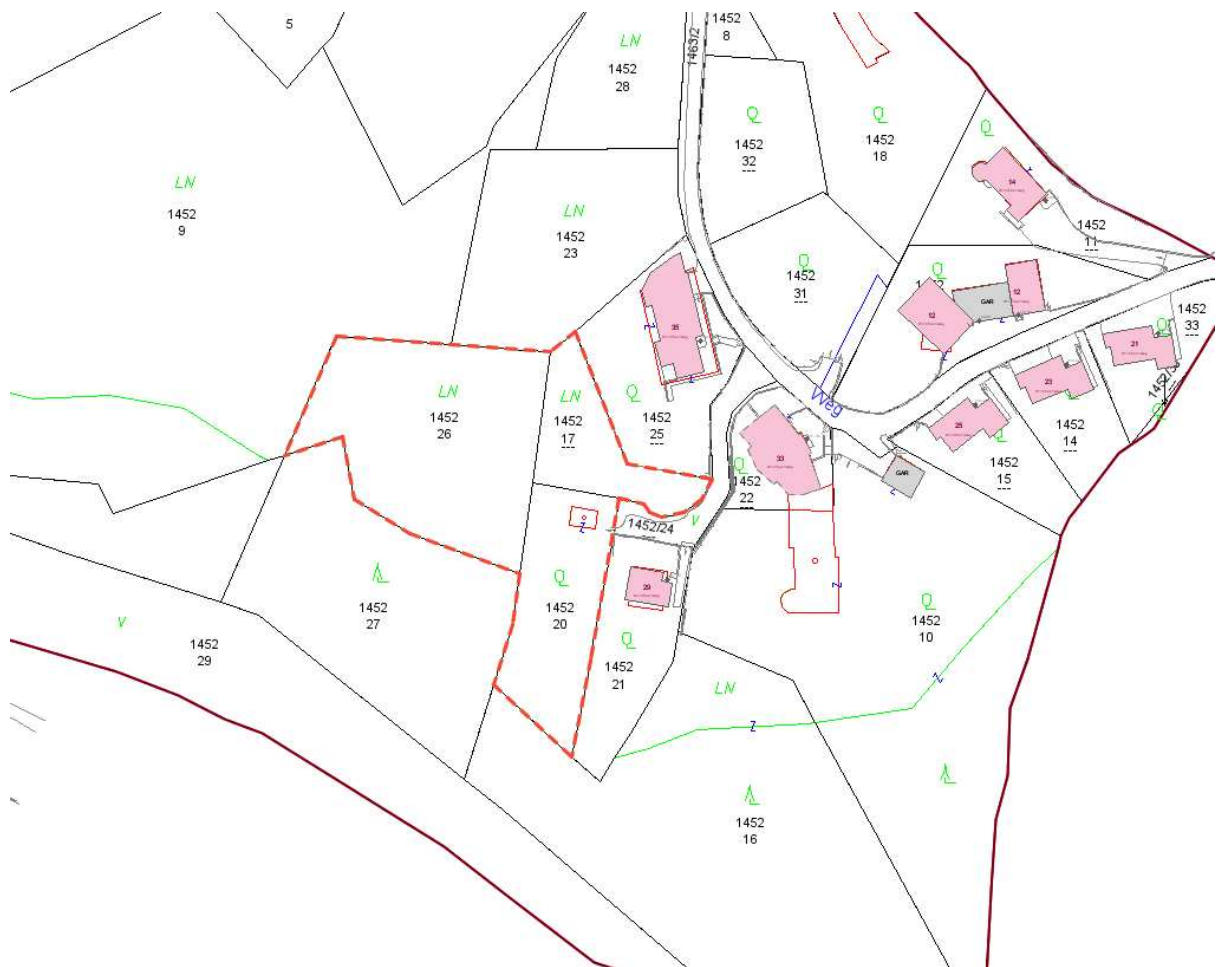
Eine Überarbeitung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 22 ist ohnehin auch aufgrund der zwischenzeitig geänderten Grundgrenzen zweckmäßig; die Grundstücke 1452/33, 1452/34 und 1452/35 wurden mit den Grundstücken 1452/26 und 1452/17 vereinigt, sowie .

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 i.V.m. §§ 33 und 36 ROG 1994 idgF. stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Windflachweg“ beschließen und gleichzeitig ein Verfahren

zur Neuerlassung einleiten, wobei das das Grundstück Nr. 1452/20 in das Planungsgebiet aufzunehmen ist.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen



19. Baubewilligung für Planänderung beim BVH Wohn- und Geschäftsgebäude der Neuen Heimat - Beratung und Beschlussfassung über Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt!

20. Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Puchenau wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006 geändert und vom Amt der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde am 11.01.2007, Gem-210360/25-2007-Dau, genehmigt. Rechtswirksam seit 02.02.2007.

Der derzeit gültige Dienstpostenplan stellt sich wie folgt dar:

PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB	Einstufung
Bedienstete der Allg. Verwaltung						
1,000	GD 9.1	B II-VII	Manfred Arnezeder	Amtsleiter	B	B/VII/3
1,000	GD 13.2	I/b	Reisinger Maria	Referentin mit besonderer Funktion	VB	GD 13/11
1,000	GD 13.2	B II-VI	Kronsteiner Walter	Referent mit besonderer Funktion	B	C/V/9
1,000	GD 14.4	B II-VI	Pecherstorfer Wilfried Ing.	Bauleiter	B	B/VI/8
1,000	GD 16.3	C I-V	Koblmliller Johanna	qualif. Sachbearbeiterin mit bes. Funkt.	B	C/V/5
1,000	GD 17.5	C I-V	Stallinger Rosemarie	qualif. Sachbearbeiterin	B	C/V/8
1,000	GD 20.3	C I-IV	Steininger Franz	Mitarb. Mittlerer Verw.Dienst m. zus. Verw.	B	C/IV/9
1,000	GD 16.3	I/c	Lindorfer Helene *)	qualif. Sachbearbeiterin mit bes. Funkt.	VB	GD 16/11
0,750	GD 17.5	I/c	Endt Christian	qualif. Sachbearbeiter(in)	VB	GD 17/3
1,000	GD 16.3.	I/c	Steininger Heidrun	qualif. Sachbearbeiterin mit bes. Funkt.	VB	GD 17/9
1,000	GD 17.5	I/c	Lang Holger Mag.	qualif. Sachbearbeiter	VB	GD 17/5
1,000	GD 18.4	I/c	Stuhlberger Manuela	Buchhalterin	VB	GD 18/5
1,000	GD 18.5	I/c	Mathä Monika	Sachbearbeiterin	VB	c/23
1,000	GD 18.5.	I/c	unbesetzt	Sachbearbeiter(in)	VB	
0,500	GD 20:3	I/d	Oberleitner Alexandra	Mitarb. Mittlerer Verw.Dienst m. zus. Verw.	VB	GD 20/4
Bedienstete der Bibliothek						
0,550	GD 18.5	I/c	Steininger Lydia	Sachbearbeiterin (Bibliotheksleiterin)	VB	GD 18/3
Bedienstete des Kindergartens						
3,000	0	I L/12b1	Hamberger Renate	KG-Leiterin	VB	12b1/14
			Haselgrübler Sonja	Kindergärtnerin	VB	12b1/14
			Moser-Spörk Doris	Kindergärtnerin	VB	12b1/10
0,375	GD 22.3	I/d	Eichenberger Regina	KG-Helferin	VB	GD 22/1
0,250	GD 25.1			Reinigungskraft (Kdg.)		GD 25/1
0,375	GD 22.3	I/d	Steininger Christa	KG-Helferin	VB	d/20
0,250	GD			Reinigungskraft (Kdg.)		

	25.1					
0,381	GD 22.3	I/d	Müller Gabriele	KG-Helferin	VB	GD 22/3
0,219	GD 25.1			Reinigungskraft (Kdg.)		GD 25/3
0,525	GD 22.3	I/d	Schafzahl Beate	KG-Helferin	VB	GD 22/5
0,325	GD 22.3	I/e	dzt. unbesetzt **)	KG-Helferin (Stützkraft)	VB	GD 22/..
Bedienstete der Schülerausspeisg.						
0,600	GD 21.8	II/p3	Peter Ingrid	Führung der Schülerausspeisung	VB	p3/13
1,300	GD 23.1	II/p4	Mayr Margit	angelernte Arbeiterin	VB	GD 23/6
	GD 23.1	II/p4	Nagl Johanna	angelernte Arbeiterin	VB	GD 23/3
Bedienstete der Handwerk. Dienstes						
1,000	GD 19.1	P2 I-IV ad personam P1 I- IV	Leibetseder Anton	Facharbeiter (Schulwart)	B	P 1/IV/7
1,000	GD 19.1	II/p 2	Schwarz Alfred	Facharbeiter (Schulwart)	VB	p 2/21
1,000	GD 18.1	II/p 2	Füreder Franz	Vorarbeiter (Bauhof)	VB	p 2/15
3,000	GD 19.1	II/p3	Arnezeder Erich	Facharbeiter	VB	p 3/20
			Kronsteiner Gerald	Facharbeiter	VB	GD 19/7
			Bräuer Michael	Facharbeiter	VB	GD 19/6
1,000	GD 21.3	II/p 3	Prokesch Christian	Kraftwagenlenker	VB	p 3/19
9,250	GD 25.1	II/p5	Judy Marta	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Karadag Coskun	Reinigungskraft	VB	GD 25/4
			Mittermayr Hildegard	Reinigungskraft	VB	p 5/14
			Manjic-Markovic Zumreta	Reinigungskraft	VB	p 5/8
			Kurz Ingrid	Reinigungskraft	VB	GD 25/4
			Steining Gerlinde	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Frank Jutta	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Kasinger Isabella	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Petr Eva	Reinigungskraft	VB	p 5/10
			Pirker Gertrude	Reinigungskraft	VB	p 5/15
			Strasser Alexandra	Reinigungskraft	VB	p 5/9
			frei 0,125 PE	Reinigungskraft	VB	GD 25/..

*) Altersteilzeit: Dienstfreistellungszeitraum endete am 31.08.2009

***) befristet bis zum Ende der Stützphase, bis längstens 31.07.2009

Die gegenständliche **Dienstpostenplanänderung** bezieht sich auf:

- Auflassung einer VB I-Stelle, GD 16.3, in der Verwaltung infolge Beendigung der Altersteilzeit
- Auflassung einer VB I-Stelle, GD 18.5, in der Verwaltung infolge Umstrukturierung in der Abteilung Bau- und Umwelt

- c) Aufstockung einer VB I-Stelle, GD 17.5, in der Verwaltung von PE 0,75 auf 1 PE infolge Umstrukturierung in der Bau- und Umwelta Abteilung
- d) Auflassung einer befristeten VB I-Stelle, GD 22.3, im Kindergarten infolge des fehlenden Bedarfs einer Stützkraft
- e) Aufstockung einer VB I-Stelle, GD 22.3/25.1 im Kindergarten um 0,325 PE bei GD 22.3
- f) Neuschaffung einer I2b1-Stelle im Kindergarten mit 24 ¼ Wochenstunden
- g) Auflassung einer VB II-Stelle, GD 25.1, im handwerklichen Dienst infolge Reduzierung nach Pensionierung.

A u s f ü h r u n g e n :

Zu a):

Frau Lindorfer Helene – qualif. Sachbearbeiterin m. bes. Funktion – hat nach dem Auslaufen des Dienstfreistellungszeitraumes ihr Dienstverhältnis per 31.08.2009 beendet und die Pension angetreten. Der Dienstposten GD 16.3 wird daher aufgelassen.

Zu b):

Durch die Zusammenlegung der Abteilungen Bau und Umwelt wurde die Stelle einer(s) Umwelt-Sachbearbeiterin(s) nicht mehr nachbesetzt. Die Umwelt-Agenden wurden eingeschränkt und den Mitarbeitern in der Bauabteilung übertragen. Die VB I-Stelle GD 18.5 ist daher aufzulassen

Zu c):

Vor dem Beginn des Dienstfreistellungszeitraumes von Frau Lindorfer 2007 wurde der Nachfolger mit vorerst 75 % der Vollbeschäftigung in der Bauabteilung aufgenommen. Eine Aufzeichnung der Arbeitsstunden ergab jedoch, dass besonders unter Berücksichtigung der Übernahme von Umweltangelegenheiten mit diesem Beschäftigungsausmaß nicht das Auslangen zu finden ist und eine Anhebung auf 1 PE gerechtfertigt erscheint. Die VB I-Stelle GD 17.5 (Inhaber: Christian Endt) ist daher von 0,75 auf 1 PE aufzustocken.

Zu d):

Befristet bis 31.07.2009 wurde eine VB I-Stelle, GD 22.3 für eine Stützkraft geschaffen. Nachdem dieser Bedarf nicht mehr gegeben ist, ist dieser Posten aufzulassen.

Zu e) und f):

Durch die Einführung des Gratiskinder Gartens wurde die Aufstockung von Personal notwendig. Für die Nachmittagsbetreuung stieg der Bedarf an eine Helferin und einer Pädagogin ab dem heurigen Kindergartenjahr. Die Gemeinde trug dieser Anforderung dadurch Rechnung, dass die Stelle einer Helferin mit 13 Wochenstunden zu schaffen war, zusätzlich dazu kommen noch 3 Stunden aus dem Beschäftigungsverhältnis von Frau Regina Eichenberger, der Nachfolgerin der Helferin Elisabeth Mittermayr, da Frau Eichenberger statt den vorgesehenen 25 Stunden nur 22 Stunden arbeiten kann. Weiters war die Stelle einer Pädagogin mit 24 ¼ Wochenstunden neu zu besetzen. Dadurch ergibt sich eine Änderung des Dienstpostenplanes dahingehend, dass eine VB I-Stelle I2b1 mit 24 ¼ Wochenstunden neu zu schaffen ist und von der GD 22.3/25.1-Stelle – neu besetzt ab 9/2009 mit Frau Regina Eichenberger – 3 Wochenstunden zur neu zu schaffenden Stelle 22.3/25.1 im Ausmaß von 13 Wochenstunden dazu kommen.

Zu g):

Durch die Pensionierung der Reinigungskraft Frau Gertraud Lindorfer im Jahr 2008 veränderte sich diese VB II-Stelle p5 von PE 0,75 auf 0,625 aufgrund einer Überprüfung des Aufgabenbereiches. Die Reduzierung kam bereits bei der Übertragung der Arbeiten auf die Reinigungskraft Hildegard Mittermayr ab 4/2009 zum Tragen. Diese Änderung soll nun im Dienstpostenplan Niederschlag finden.

In Entsprechung des Erlasses der Oö. Landesregierung vom 23.07.2002, Gem-21000/35-2002-Shw/Wö, ist bezüglich der oben genannten Änderungen des Dienstpostenplanes eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen, da die Gemeinde Puchenuau ihren Haushalt lt. Voranschlag 2009 und auch 2010 nicht ausgleichen kann.

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Puchenuau stellt sich nach der Änderung durch den GR-Beschluss vom 16.12.2009 wie folgt dar:

PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB	Einstufung
Bedienstete der Allg. Verwaltung						
1,000	GD 9.1	B II-VII	Manfred Arnezeder	Amtsleiter	B	B/VII/3
1,000	GD 13.2	I/b	Reisinger Maria	Referentin mit besonderer Funktion	VB	GD 13/11
1,000	GD 13.2	B II-VI	Kronsteiner Walter	Referent mit besonderer Funktion	B	C/V/9
1,000	GD 14.4	B II-VI	Pecherstorfer Wilfried Ing.	Bauleiter	B	B/VI/8
1,000	GD 16.3	C I-V	Koblmliller Johanna	qualif. Sachbearbeiterin mit bes. Funkt.	B	C/V/5
1,000	GD 17.5	C I-V	Stallinger Rosemarie	qualif. Sachbearbeiterin	B	C/V/8
1,000	GD 20.3	C I-IV	Steininger Franz	Mitarb. Mittlerer Verw.Dienst m. zus. Verw.	B	C/IV/9
1,000	GD 17.5	I/c	Endt Christian	qualif. Sachbearbeiter(in)	VB	GD 17/3
1,000	GD 16.3.	I/c	Steininger Heidrun	qualif. Sachbearbeiterin mit bes. Funkt.	VB	GD 17/9
1,000	GD 17.5	I/c	Lang Holger Mag.	qualif. Sachbearbeiter	VB	GD 17/5
1,000	GD 18.4	I/c	Stuhlberger Manuela	Buchhalterin	VB	GD 18/5
1,000	GD 18.5	I/c	Mathä Monika	Sachbearbeiterin	VB	c/23
0,500	GD 20:3	I/d	Oberleitner Alexandra	Mitarb. Mittlerer Verw.Dienst m. zus. Verw.	VB	GD 20/4
Bedienstete der Bibliothek						
0,550	GD 18.5	I/c	Steininger Lydia	Sachbearbeiterin (Bibliothekseiterin)	VB	GD 18/3
Bedienstete des Kindergartens						
3,000	0	I L/12b1	Hamberger Renate	KG-Leiterin	VB	l2b1/14
			Haselgrübler Sonja	Kindergärtnerin	VB	l2b1/14
			Moser-Spörk Doris	Kindergärtnerin	VB	l2b1/10
0,610	0	IL/12b1	Wird dzt. nachbesetzt	Kindergärtnerin, Nachmittagsbetreuung	VB	L2b1/..
0,290	GD	I/d	Grillnberger Aloisia	KG-Helferin	VB	GD 22/1

	22.3					
0,110	GD 25.1.			Reinigungskraft (Kdg.), Busbegl.		GD 25/1
0,410	GD 22.3	I/d	Eichenberger Regina	KG-Helferin	VB	GD 22/1
0,140	GD 25.1			Reinigungskraft (Kdg.), Busbegl.		GD 25/1
0,375	GD 22.3	I/d	Steininger Christa	KG-Helferin	VB	d/20
0,250	GD 25.1			Reinigungskraft (Kdg.)		
0,381	GD 22.3	I/d	Müller Gabriele	KG-Helferin	VB	GD 22/3
0,219	GD 25.1			Reinigungskraft (Kdg.)		GD 25/3
0,525	GD 22.3	I/d	Schafzahl Beate	KG-Helferin	VB	GD 22/5
Bedienstete der Schülerausspeisg.						
0,600	GD 21.8	II/p3	Peter Ingrid	Führung der Schülerausspeisung	VB	p3/13
1,300	GD 23.1	II/p4	Mayr Margit	angelernete Arbeiterin	VB	GD 23/6
	GD 23.1	II/p4	Nagl Johanna	angelernete Arbeiterin	VB	GD 23/3
Bedienstete der Handwerk. Dienstes						
1,000	GD 19.1	P2 I-IV ad personam P1 I- IV	Leibetseder Anton	Facharbeiter (Schulwart)	B	P 1/IV/7
1,000	GD 19.1	II/p 2	Schwarz Alfred	Facharbeiter (Schulwart)	VB	p 2/21
1,000	GD 18.1	II/p 2	Füreder Franz	Vorarbeiter (Bauhof)	VB	p 2/15
3,000	GD 19.1	II/p3	Arnezeder Erich	Facharbeiter	VB	p 3/20
			Kronsteiner Gerald	Facharbeiter	VB	GD 19/7
			Bräuer Michael	Facharbeiter	VB	GD 19/6
1,000	GD 21.3	II/p 3	Prokesch Christian	Kraftwagenlenker	VB	p 3/19
9,125	GD 25.1	II/p5	Judy Marta	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Karadag Coskun	Reinigungskraft	VB	GD 25/4
			Mittermayr Hildegard	Reinigungskraft	VB	p 5/14
			Manjic-Markovic Zumreta	Reinigungskraft	VB	p 5/8
			Kurz Ingrid	Reinigungskraft	VB	GD 25/4
			Steininger Gerlinde	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Frank Jutta	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Kasinger Isabella	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Petr Eva	Reinigungskraft	VB	p 5/10
			Pirker Gertrude	Reinigungskraft	VB	p 5/15
			Strasser Alexandra	Reinigungskraft	VB	p 5/9

Der Gemeinderat wird ersucht, den derzeit gültigen Dienstpostenplan aufgrund der obigen Ausführungen in der genannten Form abzuändern:

„Gem. § 43 Oö. GemO 1990 idgF. in Verbindung mit den Erlässen der Oö. Landesregierung vom 23.07.2002, Gem-210000/35-2002, vom 4.11.2002, Gem-210000/42-2002 und dem Schreiben der BH Urfahr-Umgebung vom 24.05.2004, Gem32-0030-1/2004, stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund des Vorausgeführten beschließen, aufgrund der Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 2.12.2009 den derzeit gültigen Dienstpostenplan wie folgt abzuändern:

- **Auflassung einer VB I-Stelle, GD 16.3 in der Verwaltung infolge der Beendigung der Altersteilzeit (- 1 PE)**
- **Auflassung einer VB I-Stelle, GD 18.5 in der Verwaltung infolge Umstrukturierung in der Abteilung Bau- und Umwelt (- 1 PE)**
- **Aufstockung einer VB I-Stelle, GD 17.5 in der Verwaltung von PE 0,75 auf 1 PE infolge Umstrukturierung in der Bau- und Umweltabteilung (+ 0,25 PE)**
- **Auflassung einer befristeten VB I-Stelle, GD 22.3 im Kindergarten infolge des fehlenden Bedarfs einer Stützkraft (- 0,325 PE)**
- **Aufstockung einer VB I-Stelle, GD 22.3/25.1 im Kindergarten um 0,325 bei GD 22.3 (+ 0,325 PE)**
- **Neuschaffung einer I2b1-Stelle im Kindergarten mit 24 ¼ Wochenstunden (+ 0,61 %)**
- **Auflassung einer VB II-Stelle, GD 25.1 im handwerklichen Dienst infolge Reduzierung nach Pensionierung (- 0,125 PE).**

Diese Veränderungen stellen sich im aufsichtsbehörlich zu genehmigenden Dienstpostenplan wie folgt dar:

PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB	Einstufung
Bedienstete der Allg. Verwaltung						
1,000	GD 9.1	B II-VII	Manfred Arnezeder	Amtsleiter	B	B/VII/3
1,000	GD 13.2	I/b	Reisinger Maria	Referentin mit besonderer Funktion	VB	GD 13/11
1,000	GD 13.2	B II-VI	Kronsteiner Walter	Referent mit besonderer Funktion	B	C/V/9
1,000	GD 14.4	B II-VI	Pecherstorfer Wilfried Ing.	Bauleiter	B	B/VI/8
1,000	GD 16.3	C I-V	Koblmilller Johanna	qualif. Sachbearbeiterin mit bes. Funkt.	B	C/V/5
1,000	GD 17.5	C I-V	Stallinger Rosemarie	qualif. Sachbearbeiterin	B	C/V/8
1,000	GD 20.3	C I-IV	Steininger Franz	Mitarb. Mittlerer Verw.Dienst m. zus. Verw.	B	C/IV/9
1,000	GD	I/c	Endt Christian	qualif. Sachbearbeiter(in)	VB	GD 17/3

	17.5					
1,000	GD 16.3.	I/c	Steininger Heidrun	qualif. Sachbearbeiterin mit bes. Funkt.	VB	GD 17/9
1,000	GD 17.5	I/c	Lang Holger Mag.	qualif. Sachbearbeiter	VB	GD 17/5
1,000	GD 18.4	I/c	Stuhlberger Manuela	Buchhalterin	VB	GD 18/5
1,000	GD 18.5	I/c	Mathä Monika	Sachbearbeiterin	VB	c/23
0,500	GD 20:3	I/d	Oberleitner Alexandra	Mitarb. Mittlerer Verw.Dienst m. zus. Verw.	VB	GD 20/4
Bedienstete der Bibliothek						
0,550	GD 18.5	I/c	Steininger Lydia	Sachbearbeiterin (Bibliothekseiterin)	VB	GD 18/3
Bedienstete des Kindergartens						
3,000	0	I L/12b1	Hamberger Renate	KG-Leiterin	VB	12b1/14
			Haselgrübler Sonja	Kindergärtnerin	VB	12b1/14
			Moser-Spörk Doris	Kindergärtnerin	VB	12b1/10
0,610	0	IL/12b1	Wird dzt. nachbesetzt	Kindergärtnerin, Nachmittagsbetreuung	VB	L2b1/..
0,290	GD 22.3	I/d	Grillnberger Aloisia	KG-Helferin	VB	GD 22/1
0,110	GD 25.1.			Reinigungskraft (Kdg.), Busbegl.		GD 25/1
0,410	GD 22.3	I/d	Eichenberger Regina	KG-Helferin	VB	GD 22/1
0,140	GD 25.1			Reinigungskraft (Kdg.), Busbegl.		GD 25/1
0,375	GD 22.3	I/d	Steininger Christa	KG-Helferin	VB	d/20
0,250	GD 25.1			Reinigungskraft (Kdg.)		
0,381	GD 22.3	I/d	Müller Gabriele	KG-Helferin	VB	GD 22/3
0,219	GD 25.1			Reinigungskraft (Kdg.)		GD 25/3
0,525	GD 22.3	I/d	Schafzahl Beate	KG-Helferin	VB	GD 22/5
Bedienstete der Schülerspeisg.						
0,600	GD 21.8	II/p3	Peter Ingrid	Führung der Schülerspeisung	VB	p3/13
1,300	GD 23.1	II/p4	Mayr Margit	angelernete Arbeiterin	VB	GD 23/6
	GD 23.1	II/p4	Nagl Johanna	angelernete Arbeiterin	VB	GD 23/3
Bedienstete der Handwerk. Dienstes						
1,000	GD 19.1	P2 I-IV ad personam P1 I-IV	Leibetseder Anton	Facharbeiter (Schulwart)	B	P 1/IV/7
1,000	GD 19.1	II/p 2	Schwarz Alfred	Facharbeiter (Schulwart)	VB	p 2/21

1,000	GD 18.1	II/p 2	Füreder Franz	Vorarbeiter (Bauhof)	VB	p 2/15
3,000	GD 19.1	II/p3	Arnezeder Erich	Facharbeiter	VB	p 3/20
			Kronsteiner Gerald	Facharbeiter	VB	GD 19/7
			Bräuer Michael	Facharbeiter	VB	GD 19/6
1,000	GD 21.3	II/p 3	Prokesch Christian	Kraftwagenlenker	VB	p 3/19
9,125	GD 25.1	II/p5	Judy Marta	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Karadag Coskun	Reinigungskraft	VB	GD 25/4
			Mittermayr Hildegard	Reinigungskraft	VB	p 5/14
			Manjic-Markovic Zumreta	Reinigungskraft	VB	p 5/8
			Kurz Ingrid	Reinigungskraft	VB	GD 25/4
			Steininger Gerlinde	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Frank Jutta	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Kasinger Isabella	Reinigungskraft	VB	p 5/19
			Petr Eva	Reinigungskraft	VB	p 5/10
			Pirker Gertrude	Reinigungskraft	VB	p 5/15
			Strasser Alexandra	Reinigungskraft	VB	p 5/9

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

21. Allfälliges

- **Bgm. Haderer** informiert darüber, dass für den Kindergarten Frau Aloisia Grillnberger als Kindergartenhelferin aufgenommen wurde. Außerdem wurde als Karenzvertretung für Frau Stuhlberger Manuela in der Buchhaltung Frau Regina Brandl aufgenommen.
- **Bgm. Haderer** dankt der Verwaltung für die Vorbereitung der Sitzung insbesondere für die Vorbereitung des Voranschlages und des Nachtragsvoranschlages.
- **Bgm. Haderer** lädt zur Gemeinderatsklausur am 9./10. April 2010 ein.
- **Bgm. Haderer** wünscht abschließend gesegnete Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2010
- **GR Karin Schürz** erkundigt sich nach der Ursache für die Wasseransammlung an der Großambergstraße, Bereich Pühringer. Bgm. Haderer erklärt, dass die Ursache dafür vermutlich eine Drainageleitung vom Schloss Puchenau ist. Eine Überprüfung mittels Rauch hat ergeben, dass ca. 15 m südöstlich des Auslaufrohres eine Öffnung besteht. Genauer war mit dieser Überprüfungsmethode nicht festzustellen. Am heutigen Tag wurde über Auftrag der Schlosseigentümer eine Verbindung zum öffentlichen Kanal hergestellt.
- **GR DI Lindl** erkundigte sich betreffend Ausschuss für Schule, Kindergarten und Integration von „Nicht EU-Bürgern“ dahingehen, was die Integration umfassen soll und warum man sich nur auf die Integration von „Nicht EU-Bürgern“ beschränkt. **Bgm. Haderer** erklärt, dass zwischen den Ausschüssen die Kompetenzen aufgeteilt und in der konstituierenden Sitzung beschlossen wurden. Gesetzmäßig ist ein Ausschuss mit den Agenden Integration von „Nicht EU-Bürgern“ zu befassen.

Integration generell ist dem Ausschuss für Soziales, Familien, Generationen und Integration zugeteilt worden.

Bezüglich der Namensfindung dieses Ausschusses erklärt **GV DI Zwertler**, dass der Ausschuss zu Beginn Ausschuss für Schule, Kindergarten und Integration lautete. Laut **GV Zwertler** erkundigte er sich dann danach, ob man in diesem Ausschuss auch Barrierefreiheit (Integration von Menschen mit Beeinträchtigung) behandeln kann. Bei der konstituierenden Sitzung hat der Ausschuss seine jetzige Bezeichnung getragen. **GV Zwertler** erklärt, dass er über die Änderung bzw. Präzisierung der Kompetenzen des Ausschusses vor der konstituierenden Sitzung nicht informiert wurde.

- Die Fraktionsobmänner **GV Dr. Kastner, GR Zwitlinger, GV Mag. Tischler und GV DI Zwertler** wünschen ein frohe Weihnachtsfest und alles Gute für 2010.
- **GR Ganser** lädt herzlich zum Puchenauer Ball am 16.1.2010 ein.

Ende der Sitzung: 22:17 Uhr

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Wolfgang Haderer

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat